

Akkreditierungsbericht

Systemakkreditierung

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen
Ggf. Zusatzinformation	
Ggf. Studienorganisatorische Teileinheit	

Teilsystemakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ZEvA Hannover
Akkreditierungsbericht vom	21.06.2021

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Bei der Erstakkreditierung: Gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO hat mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen.

- Der Nachweis durch die Hochschule wurde erbracht
- Der Nachweis durch die Hochschule wurde nicht erbracht

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (§17 Abs. 1 Satz 4 StakVO): Die Evaluationsordnung und die Leitlinie Qualitätssicherung müssen insgesamt noch sorgfältiger aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere sind die Lehr- und Evaluationsberichte sowie die daran anschließenden Regelkreise in beiden Dokumenten eindeutig, transparent und widerspruchsfrei zu regeln.

Auflage 2 (§18 Abs. 3 StakVO): Es muss systematisch sichergestellt werden, dass die regelmäßig erhobenen Kennzahlen zum Studienerfolg effektiv und umfassend in die studiengangbezogenen Qualitätsregelkreise (insbesondere die Qualitätsanalyse und die interne Akkreditierung) einfließen und hierüber die systematische Umsetzung des PDCA-Zyklus weiter verfestigt wird.

Kurzportrait der Hochschule

Die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen wurde im Jahr 2005 gegründet, damals noch unter dem Namen „SRH Fachhochschule Hamm“. Im Jahr 2013 wurde sie erstmalig durch den Wissenschaftsrat akkreditiert, 2018 reakkreditiert und auf dieser Grundlage durch das Land Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt. Die Umbenennung der Hochschule in „SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen“ erfolgte im September 2020, also im bereits laufenden Systemakkreditierungsprozess.¹

Träger der Hochschule ist die SRH Higher Education GmbH, welche wiederum Teil der „Stiftung Rehabilitation Heidelberg“ (SRH) ist. Als Holding umfasst diese den Geschäftsbereich ‚Gesundheit‘ mit mehr als 40 Krankenhäusern, Rehabilitationskliniken und Versorgungszentren, den Geschäftsbereich ‚Bildung‘ mit über 40 Schulen, Fachschulen und beruflichen Rehabilitationszentren sowie den Geschäftsbereich ‚SRH Higher Education‘. Hier ist die SRH Higher Education GmbH Träger von insgesamt neun eigenständigen Hochschulen unterschiedlichen Profils, die an verschiedenen Standorten in- und außerhalb des Bundesgebiets ansässig sind.

Neben ihrem Hauptsitz in Hamm hat die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen mit Beginn des Wintersemesters 2020/21 einen weiteren Standort in Leverkusen eröffnet (sog. Campus Rheinland). Hier werden zunächst nur einige wenige Studiengänge angeboten. Weitere Standorte sind in Planung. Die zentrale Steuerung und Verwaltung der Hochschule erfolgen jedoch nach wie vor von Hamm aus.

Im Sommersemester 2020 waren knapp 700 Studierende an der Hochschule eingeschrieben. Zum selben Zeitpunkt verfügte die Hochschule über 20 Professuren sowie 10 weitere Beschäftigte im wissenschaftlichen Bereich und knapp 20 Mitarbeiter/-innen in der Verwaltung.

Die Hochschule gliedert sich organisatorisch in die beiden Fachbereiche Sozialwissenschaft sowie Technik und Wirtschaft. Diese bieten laut Selbstbericht derzeit acht Bachelorstudiengänge und sechs Masterstudiengänge an, welche überwiegend in zwei bis drei verschiedenen Varianten studiert werden können (Vollzeit-Präsenzstudium/dual/berufsbegleitend/Fernstudium). Diese Vielfalt an Studienformen, welche sich an unterschiedliche Zielgruppen richten, kann als besonderes Profilvermerkmal der Hochschule betrachtet werden.

Fachlich dominieren vor allem Studiengänge im Bereich der Betriebswirtschaftslehre bzw. deren Teil- und Spezialgebieten, insbesondere Logistik/Supply Chain Management. In diesem Bereich wurde auch ein englischsprachiger Masterstudiengang aufgebaut, der sich primär an ausländische Studierende richtet. Hinzu kommen Soziale Arbeit (reglementierter Beruf), Psychologie und Wirtschaftsingenieurwesen als weitere Fachdisziplinen. Die Studierendenzahlen verteilen sich relativ ungleich über die Studiengänge, wobei derzeit bei weitem die meisten Studierenden in den Studiengängen der Sozialen Arbeit und der Logistik eingeschrieben sind.

Alle Studiengänge der Hochschule wurden bisher durchgängig programmakkreditiert. Bei Erstellung des Selbstberichts befanden sich einige neue Programme noch im externen Akkreditierungsverfahren.

¹ Aus diesem Grund wird im Selbstbericht vom August 2020 und den zugehörigen Anlagendokumenten noch durchgängig auf den ursprünglichen Hochschulnamen Bezug genommen.

Seit dem Jahr 2015 führt die Hochschule sukzessiv das CORE-Studienmodell ein, welches an der SRH Hochschule Heidelberg entwickelt und seither als zentrales Profil- und Alleinstellungsmerkmal schrittweise auf weitere Hochschulen des SRH-Verbundes ausgedehnt wurde.

Überblick über das QM-System

Mit dem Antrag auf Systemakkreditierung beantragt die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen gleichzeitig auch den Beitritt zu einem Verbund aus bisher drei Hochschulen des SRH-Konsortiums, welche in ihrem internen Qualitätsmanagement auf eine hochschulübergreifende Organisations- und Gremienstruktur und verschiedene gemeinsame Kernprozesse und -Verfahren zurückgreifen. Diese wurden von den Hochschulen gemeinschaftlich entwickelt und im Jahr 2019 durch die ZEvA im Zuge eines Systemakkreditierungsverfahrens begutachtet, in das alle drei Hochschulen gleichermaßen einbezogen waren (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1)².

Das Qualitätsmanagement im SRH-Verbund weist die folgenden hochschulübergreifenden Kernelemente auf, welche für alle teilnehmenden Hochschulen verbindlich sind:

- Die Umsetzung des CORE-Prinzips als grundlegendes Lehr- und Studienmodell, welches auch als Kern des hochschulübergreifenden Leitbilds für Lehre und Lernen verstanden werden kann;
- Ein gemeinsames Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen;
- Gemeinsame Evaluationsinstrumente (mit hochschulspezifischer Ausgestaltung);
- Gemeinsame Prozesse zur Einrichtung, kontinuierlichen Weiterentwicklung, Änderung und Einstellung von Studiengängen.

Als Grundlagendokumente des QM-Systems hat der Verbund eine Mustervorlage für eine Akkreditierungsordnung sowie ein Qualitätshandbuch erstellt, das alle hochschulübergreifenden Qualitätsziele, Prozesse und Verfahren ausführlich und verbindlich regelt. Ergänzend dazu sind alle systemakkreditierten Verbundhochschulen gehalten, auf dieser Basis eigene Leitlinien für die Qualitätssicherung auf institutioneller Ebene zu entwickeln.

Darüber hinaus wurden verschiedene Einrichtungen und Instanzen ins Leben gerufen, welche das Qualitätsmanagement im Verbund strukturell tragen. Hierzu gehört das zentrale QM-Board, welches die qualitätssichernden Prozesse hochschulübergreifend koordiniert und eine wichtige Schnittstelle zwischen den verschiedenen Akteuren auf Hochschul- und Verbundebene bildet. Das QM-Board koordiniert bspw. alle Akkreditierungsprozesse, ist für die formale Prüfung der Studiengänge zuständig und steht in ständigem Austausch mit den QM-Mitarbeitern/-innen der einzelnen Hochschulen sowie dem zentralen Steering Committee.

Das Steering Committee besteht aus Vertretern/-innen der Hochschulleitung aller systemakkreditierten Verbundhochschulen und ist vorwiegend dafür zuständig, das QM-System insgesamt kontinuierlich auf seine Wirksamkeit hin zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus fungiert es als Schlichtungsgremium bei Widersprüchen gegen interne Akkreditierungsentscheidungen.

Diese werden im Verbund durch eine zentrale Akkreditierungskommission getroffen. In der Kommission sind jeweils zwei Professoren/-innen aus jeder Mitgliedshochschule sowie ein studentisches Mitglied vertreten.

² Vgl. hierzu den Akkreditierungsbericht der ZEvA zur Verbundakkreditierung der drei SRH-Hochschulen vom Juli 2019; abrufbar unter https://www.zeva.org/fileadmin/Downloads/Systemakkreditierung/S-708_Akkreditierungsbericht_Systemakkreditierung_SRH_Hochschulen_2019-08-14_erg_2019-10-04_final.pdf (abgerufen am 19.02.21).

Im Folgenden sollen zunächst die oben genannten Kerninstrumente des QM etwas näher beschrieben werden. Anschließend wird zusammenfassend auf die spezielle Umsetzung und Anwendung der verschiedenen Verfahren an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingegangen.

Internes Akkreditierungsverfahren

Die interne Akkreditierung von Studiengängen ist an allen Verbundhochschulen in analoger Weise ausgestaltet. Dabei wird die Einhaltung der formalen Akkreditierungskriterien gemäß der Studienakkreditierungsverordnung zentral durch das QM-Board überprüft, während die fachlich-inhaltliche Bewertung durch externe Gutachtergruppen vorgenommen wird. Diese bestehen laut Akkreditierungsordnung jeweils aus mindestens einem/einer Wissenschaftler/-in, einem/einer Vertreter/-in der beruflichen Praxis, einem/einer Experten/-in für Didaktik (nur bei Re-Akkreditierungen) und einem/einer externen Studierenden. Clusterakkreditierungen sind möglich. Ggf. ist die Gutachtergruppe entsprechend auszuweiten, um die erforderliche fachliche und praktische Expertise sicherzustellen.

Die Gutachtergruppe bewertet den Studiengang auf Basis einer schriftlichen Dokumentation sowie Gesprächen mit den Studierenden und Lehrenden des Studiengangs. Die Begutachtungsergebnisse fließen anschließend in ein schriftliches Gutachten ein, welches mit Unterstützung des QM-Boards erstellt wird und die Qualitätskriterien der Studienakkreditierungsverordnung aufgreift. Die abschließende Akkreditierungsentscheidung trifft die zentrale Akkreditierungskommission auf Grundlage der Ergebnisse der formalen und fachlich-inhaltlichen Prüfung sowie ggf. einer Stellungnahme des betreffenden Studiengangs bzw. Fachbereichs. Die Akkreditierung kann mit Auflagen verbunden sein, die innerhalb eines Jahres erfüllt werden müssen.

Bei einer positiven Entscheidung der Kommission verleiht die zuständige Hochschulleitung die Akkreditierungsurkunde mit dem Siegel des Akkreditierungsrates für die Dauer von acht Jahren. Bei einer negativen Entscheidung wird das Verfahren zunächst innerhalb eines Jahres wiederholt. Fällt das Ergebnis erneut negativ aus, muss die Hochschulleitung die Einstellung des Studiengangs veranlassen.

Bei neu entwickelten Studiengängen ist ein erstes Konzept (Vorstudie) die Grundlage der fachlich-inhaltlichen Bewertung; außerdem führt die externe Expertengruppe ein Gespräch mit der für das Konzept verantwortlichen Arbeitsgruppe und gibt darauf hin ihr Votum zur Einrichtung des Studiengangs ab. Über diese entscheiden die zuständigen Gremien der Hochschule. Erst dann wird das Konzept voll ausgearbeitet und nochmals durch das QM-Board auf formale Mängel hin geprüft. Anschließend entscheidet die Akkreditierungskommission aufgrund der Ergebnisse der internen Überprüfung und der externen Evaluation über die Konzeptakkreditierung.

Verfahren zur Evaluation und Qualitätsanalysen

Das zentrale QM-Handbuch des Verbundes sieht vor, dass alle Mitgliedshochschulen mindestens eine studentische Lehrevaluation, eine Studiengangs- bzw. Zufriedenheitsbefragung, eine Absolventenbefragung sowie eine Workload-Erhebung in regelmäßigem Turnus durchführen. Die Grundlage hierfür bilden jeweils hochschulspezifisch auszugestaltende Evaluationsordnungen und Fragebögen. Sämtliche Befragungsergebnisse sollen in den Regelkreis der sog. Qualitätsanalysen einfließen, welche für alle Studiengänge an allen Hochschulen in einem Turnus von zwei Jahren vorgenommen werden sollen. Im Rahmen der Qualitätsanalysen legt zunächst die

Studiengangleitung auf Basis einer Dokumentenvorlage die Entwicklung des Studiengangs innerhalb der letzten zwei Jahre dar. Dies beinhaltet auch eine kurze SWOT-Analyse und eine Zusammenfassung der zentralen Evaluationsergebnisse dieses Zeitraums sowie eine Übersicht über geplante und bereits umgesetzte Verbesserungsmaßnahmen und deren Wirkungen. Das Dokument wird anschließend im dafür zuständigen Hochschulgremium diskutiert und reflektiert, und es können weitere Maßnahmen beschlossen und protokolliert werden, die in den kommenden zwei Jahren umgesetzt werden sollen. An der Qualitätsanalyse sind neben der Studiengangleitung mindestens zwei weitere Lehrende des Fachbereichs, mindestens ein/-e Studierende/-r des Studiengangs, ein Mitglied der Hochschul- oder Fachbereichsleitung sowie eine fachbereichsexterne Person zu beteiligen. Sämtliche Qualitätsanalysen werden zentral beim QM-Board dokumentiert. Die Akkreditierungskommission erhält regelmäßig einige Stichproben zur Prüfung. Bei festgestellten Lücken oder Mängeln kann die Kommission eine vorzeitige Wiederholung der Analyse oder auch eine vorgezogene Re-Akkreditierung des Studiengangs veranlassen.

Prozesse

Das SRH-Konsortium hat für alle studiengangbezogenen Kernprozesse detaillierte Prozessbeschreibungen erstellt, welche die Akkreditierungsordnung und das QM-Handbuch ergänzen. Die Prozesse sind im Grundsatz an allen Verbundhochschulen in dieser Form umzusetzen; es ergeben sich jedoch auf Ebene der einzelnen Hochschulen strukturell bedingte Abweichungen, z.B. hinsichtlich der zuständigen Gremien und Akteure für einzelne Prozessschritte.

Umsetzung in der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen

Die Implementierung des CORE-Studienmodells ist an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen bereits in weiten Teilen umgesetzt und findet hohe Akzeptanz im Kreis der Lehrenden.

Lehrveranstaltungsevaluationen sind seit langem ein bewährtes Instrument der Qualitätssicherung an der Hochschule und schließen auch eine Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung mit ein. Absolventenbefragungen und jährliche Zufriedenheitsbefragungen sind (letztere erst seit kurzem) ebenfalls in der Evaluationsordnung explizit verankert.

Das Instrument der Qualitätsanalysen wurde vor kurzem an der Hochschule eingeführt, ist jedoch bisher nur in sehr begrenztem Umfang angewandt worden. Das interne Akkreditierungsverfahren wurde bisher anhand eines Studiengangs erprobt. Die Hochschule hat auf Basis der Mustervorlage eine eigene Akkreditierungsordnung erlassen.

Die hochschuleigene Leitlinie für Qualitätssicherung nennt noch einige weitere ergänzende Instrumente. So gibt es z.B. regelmäßige Feedback-Gespräche zwischen studentischen Gruppensprechern/-innen und Studiengangleitungen, die auch protokolliert werden. Außerdem wird laut Leitlinie ein jährlicher hochschulweiter Datenbericht („Lehrbericht“) erstellt, der verschiedene Kennzahlen auf Studiengangs- und Fachbereichsebene enthält. Hierzu gehören zentrale Kennzahlen zum Studienerfolg (Studierendenzahlen, Abbrecherquoten, Absolventenzahlen, Anteil weiblicher und internationaler Studierender) sowie Angaben zur Personalausstattung und zum aktuellen Betreuungsschlüssel. Die Hochschulleitung kann Maßnahmen aus den Lehrberichten ableiten. Die Kennzahlen fließen außerdem als Bewertungsgrundlage in die Akkreditierungsverfahren und zum Teil auch in die Qualitätsanalysen mit ein.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung

Die Gutachter/-innen haben im Zuge des Begutachtungsverfahrens insgesamt den Eindruck gewonnen, dass die Hochschule die Kerninstrumente des verbundübergreifenden QM-Systems für Studium und Lehre sowie das CORE-Konzept als gemeinsames Leitbild für die Lehre weitgehend implementiert, jedoch bisher erst wenige – wenn auch überwiegend positive – Erfahrungen damit gesammelt hat. Zusammenarbeit und Kommunikation zwischen Hochschul- und Verbundebene funktionieren offenbar bisher reibungslos, und es wurden an der Hochschule hinreichende personelle Ressourcen für QM-Aufgaben bereitgestellt.

Die Anwendung der verbundübergreifenden QM-Instrumente hat sich für die Qualitätsentwicklung der Studiengänge bisher als förderlich erwiesen. Es besteht an der Hochschule ein hoher Grad an Akzeptanz insbesondere für das CORE-Modell als verbindendes, identitätsstiftendes Element im SRH-Verbund, und der Hochschule bleiben innerhalb des Verbundsystems hinreichende Gestaltungs- und Beteiligungsmöglichkeiten. Es wurde also bereits eine solide Basis für die Weiterentwicklungen des hochschulischen QM-Systems geschaffen, welche in den kommenden Jahren erforderlich sein werden und bereits heute im Sinne einer Roadmap geplant werden sollten.

Dessen ungeachtet hat die Begutachtung noch einigen Verbesserungsbedarf ergeben, z.B. hinsichtlich der hochschulspezifischen Ordnungen und Grundlagendokumente. Insbesondere die Leitlinie Qualitätssicherung und die Evaluationsordnung bedürfen aus Sicht der Gutachtergruppe in Teilen noch einer weiteren Harmonisierung, um hinreichende Eindeutigkeit und Transparenz im QM-System herzustellen, wobei im Verlauf der Begutachtung diesbezüglich bereits umfassende Verbesserungen vorgenommen wurden. Noch sind die Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen der hochschulischen Akteure sowie einzelne Instrumente jedoch nicht vollständig klar und eindeutig geregelt.

Die zur Anwendung kommenden Befragungsinstrumente sind nun insgesamt zufriedenstellend gestaltet und decken alle qualitätsrelevanten Leistungsbereiche ab, wobei künftig eine stärkere Ausrichtung der Befragungen an den Zielen und Maximen von CORE durchaus sinnvoll wäre.

Die IT-gestützte Erhebung, Auswertung und Bereitstellung qualitätsrelevanter Daten und vor allem deren gezielte Nutzung für die Qualitätssteuerung erscheinen den Gutachter/-innen hingegen noch verbesserungswürdig. So werden z.B. Kennzahlen zum Studienerfolg zwar fortlaufend erhoben, fließen aber nicht erkennbar effektiv und umfassend in die bestehenden Qualitätsregelkreise auf Studiengangebene ein und sind auch nicht mit Plan- und Zielwerten oder Interventionsgrenzen hinterlegt, so dass keine regelmäßigen Soll-/Ist-Vergleiche mit Abweichungsanalysen und einer entsprechenden Ableitung von darauf basierenden Optimierungsmaßnahmen im Sinne eines geschlossenen funktionierenden PDCA-Zyklus durchgeführt werden können. In diesem Bereich hat es auch im Zuge des Qualitätsverbesserungsprozesses keine für die Gutachter/-innen erkennbaren wesentlichen Weiterentwicklungen gegeben.

Die Stichproben ergaben weiterhin einigen Nachjustierungsbedarf bei der Anwendung der Akkreditierungskriterien, insbesondere auch bei der internen Begutachtung und Akkreditierung reglementierter Studiengänge und von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, welche an der Hochschule besonders zahlreich vorhanden sind. Die Hochschule hat jedoch mittlerweile durch entsprechende Änderungen und Ergänzungen der Prozessbeschreibungen und Basisdokumente angemessene Grundlagen zur externen Begutachtung der Studiengänge geschaffen.

Inhaltsverzeichnis

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzportrait der Hochschule	3
Überblick über das QM-System	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung	8
Inhaltsverzeichnis	9
1 Prüfbericht	10
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)	11
2.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts	30
2.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen	36
2.3 Ergebnisse der Stichproben	38
3 Begutachtungsverfahren	41
3.1 Allgemeine Hinweise	41
3.2 Hinweise zum Verfahrensverlauf	41
3.3 Rechtliche Grundlagen	42
3.4 Gutachtergruppe	42
4 Datenblatt	43
5 Glossar	44

1 Prüfbericht

(gemäß Art. 3 Abs. 3 SV und § 23 Abs. 1 Nr. 3 und 4 MRVO)³

Im Rahmen der Programmstichprobe hat die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen ihr erstes Pilotverfahren zur internen Akkreditierung umfassend dokumentiert. Konkret handelte es sich um die Re-Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit inklusive der dualen und berufsbegleitenden Studienvarianten. Das Verfahren war bei Einreichung der Stichprobendokumentation bereits abgeschlossen. Sämtliche Begutachtungsergebnisse sowie der Akkreditierungsbeschluss waren daher in der Dokumentation enthalten, ebenso wie alle Unterlagen, welche als Grundlage für die interne und externe Qualitätsbewertung des Studiengangs herangezogen worden waren.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Anforderungen gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 3 MRVO erfüllt sind.

³ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i.d.F. vom 25.01.2018 (siehe auch 3.2). Da noch kein entsprechendes Berichtsraster zur Verfügung gestellt wurde, wird hier noch auf die Musterrechtsverordnung (MRVO) verwiesen.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Wie bereits beschrieben, greift die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen in ihrem internen QM-System weitgehend auf Prozesse und Verfahren zurück, die bereits in verschiedenen Hochschulen des SRH-Verbundes in identischer Form zur Anwendung kommen. Diese wurden im Jahr 2019 durch die ZEvA extern begutachtet und akkreditiert (vgl. hierzu auch Kapitel 3.1).

Hauptgegenstand der zweitägigen Gespräche mit der Hochschule waren daher weniger die Kernelemente des (hochschulübergreifenden) QM-Systems an sich, sondern deren konkrete Anwendung und Umsetzung in der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen. Darüber hinaus wurde insbesondere das Zusammenspiel zwischen den hochschulischen und den verbundübergreifenden Gremien und Instanzen im Qualitätsmanagement näher beleuchtet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Diskussion waren die Implementierung des gemeinsamen Lehrleitbilds der SRH-Verbundhochschulen (sog. CORE-Prinzip) an der Hochschule sowie die gezielte Ausrichtung der Evaluationsinstrumente auf dieses Leitbild.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 3 SV; §§ 17 und 18 MRVO sowie § 31 MRVO)

2.2.1 § 17 MRVO Konzept des Qualitätsmanagementsystems (Ziele, Prozesse, Instrumente)

2.2.1.1 Leitbild für die Lehre

§ 17 Abs. 1 Sätze 1 und 2 MRVO: Die Hochschule verfügt über ein Leitbild für die Lehre, das sich in den Curricula ihrer Studiengänge widerspiegelt. Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern.

Dokumentation

Für den Verbund der systemakkreditierten SRH-Hochschulen wurde bereits im Jahr 2018 ein gemeinsames „Leitbild für Lehre und Lernen“ entwickelt (vgl. Selbstbericht, Anlage B.9.2). Das Bekenntnis zu diesem Leitbild kann als Grundbedingung für den Beitritt zum Verbund betrachtet werden.

Das Leitbild wurde von den drei bisher systemakkreditierten SRH-Hochschulen gemeinsam erarbeitet. Es legt das Selbstverständnis der SRH-Hochschulen sowie die hochschulübergreifenden handlungsleitenden Richtlinien für den Bereich Studium und Lehre ausführlich dar. Diese umfassen sowohl das angestrebte Rollenverständnis von Lehrenden und Lernenden als auch didaktische und studienorganisatorische Grundprinzipien, die in allen Studiengängen zur Anwendung kommen sollen.

Im Zentrum des Leitbildes Lehre steht das sog. CORE-Prinzip („Competence Oriented Research and Education“), das an der SRH Hochschule Heidelberg entwickelt und auch dort erstmals umgesetzt wurde. Zu den didaktischen Grundlagen dieses Ansatzes heißt es im Leitbild wie folgt:

Das primäre Ziel eines SRH Studiums ist die Kompetenzentwicklung. Dabei sollen Lernziele gemeinsam mit den Studierenden, thematisch zentriert und zusammenhängend, mit hoher Intensität und methodisch den Inhalten angepasst erreicht werden. Durch das ganzheitliche Lehr-/Lernmodell, welches selbstgesteuertes Lernen in den Fokus stellt, wird ein nachhaltiger Lernerfolg ermöglicht. Der von den Lernenden erlangte Kompetenzzuwachs wird anschließend von den Lehrenden durch kompetenzorientierte Prüfungen abgefragt und somit messbar gemacht.

Das Prinzip des „Constructive Alignment“, also der gezielten Ausrichtung von Lehrmethoden und Prüfungsformen auf festgelegte Kompetenzziele, steht somit im Zentrum des CORE-Konzepts. Die Studierenden sollen neben fachlicher und methodischer Kompetenz ausdrücklich auch Sozial- und Selbstkompetenzen im Studienverlauf erwerben. All diese Aspekte tragen wiederum zum übergeordneten Ziel der Handlungskompetenz bei, welche allen Studierenden durch aktivierende Lehr-Lern-Formate vermittelt werden soll. Die Rolle der Lehrenden wird dabei eher begleitend und moderierend als instruierend definiert („shift from teaching to learning“).

Darüber hinaus schlägt sich das CORE-Prinzip auch in der curricularen Struktur bzw. der Studienorganisation nieder. So werden nicht in der üblichen Weise mehrere Module parallel in kleineren Lehreinheiten über den gesamten Semesterverlauf hinweg absolviert, sondern die Module werden in sequenziell aufeinander folgenden Blöcken angeboten. Ein Block bzw. ein Modul umfasst dabei i.d.R. eine Studienzeit von etwa fünf Wochen. Die Modulprüfung erfolgt jeweils direkt am Ende des Blocks, sodass sich die Prüfungsereignisse relativ gleichmäßig über das Semester hinweg verteilen. Diese besondere Art der Studienstruktur ist ebenfalls im Leitbild für Lehre und Lernen als Grundprinzip festgelegt. Alle SRH-Mitgliedshochschulen, die sich dem CORE-Prinzip verpflichten, müssen sie somit auch in ihren Studiengängen flächendeckend umsetzen.

An der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen war das CORE-Prinzip zum Zeitpunkt der Begutachtung bereits weitgehend, jedoch noch nicht ganz flächendeckend in den Studiengängen implementiert. Anhand der Selbstdokumentation der Hochschule wird jedoch eine klare Orientierung daran erkennbar. So werden bspw. die Studiengangleiter/-innen und Modulverantwortlichen in ihren Aufgabenbeschreibungen ausdrücklich dazu angehalten, auf die Umsetzung des CORE-Prinzips in den Lehrveranstaltungen, Modulbeschreibungen und Studiengängen hinzuwirken (vgl. Selbstbericht, Anlagen B.4.1 und B.4.2). Ferner verpflichtet sich die Hochschule in ihrer Leitlinie zur Qualitätssicherung (vgl. Selbstbericht, Anlage B.3) ausdrücklich zur Umsetzung des CORE-Prinzips in ihren Studiengängen. Auch in den verbundübergreifenden Verfahren zur Neuentwicklung und externen Qualitätsbewertung von Studiengängen sind die Eckpunkte von CORE, insbesondere die Kompetenzorientierung, erkennbar ein wichtiger Bezugspunkt für Studiengangverantwortliche und Gutachtergruppen (vgl. z.B. Anlagen B.4.4 und B.5.1 zum Selbstbericht sowie die Unterlagen zur Programmstichprobe). Ferner wird die Umsetzung von CORE durch eine/-n eigens ernannte/-n CORE-Manager/-in unterstützt und vorangetrieben, bspw. durch entsprechende Schulungsveranstaltungen für Lehrende.

In Entsprechung zum gemeinsamen Leitbild für die Lehre haben die Verbundhochschulen drei übergreifende Qualitätsziele als Referenzpunkte für das QM-System formuliert, welche sowohl im Qualitätshandbuch als auch in der Akkreditierungsordnung ausdrücklich verankert sind. In der Akkreditierungsordnung werden diese Ziele wie folgt zusammengefasst:

1. Exzellente Qualität der Lehre

Die SRH Hochschulen fördern aktives und eigenverantwortliches Lernen durch die konsequente Umsetzung der CORE-Standards. Unsere Professorinnen bzw. Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten arbeiten auf höchstem Qualitätsniveau. Sie verstehen ihre Rolle als Organisatorinnen bzw. Organisatoren und Begleiterinnen bzw. Begleiter des Lernprozesses ihrer Studierenden.

2. Professionelle und nachhaltige Handlungskompetenz

Die Studienangebote an den SRH-Hochschulen sind in ihren Lernzielen konsequent an den Anforderungen der Praxis orientiert. Die Kompetenzentwicklung der Studierenden zielt auf eine optimale Berufsbefähigung und umfasst neben Fachkompetenzen ein breites Spektrum an Methoden-, Sozial- und Selbstkompetenzen. Die Hochschulen pflegen ein lebendiges Netzwerk mit führenden Expertinnen bzw. Experten, Praxispartnerinnen bzw. -partner und Alumni, sodass die Studierenden Verbindungen zu Unternehmen knüpfen können.

3. Hohe Studierendenzufriedenheit

Die SRH Hochschulen betrachten die Zufriedenheit der Studierenden mit ihrem Studium durch Einhaltung ihrer Leistungsversprechen als wesentliches Qualitätsziel.

Die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen greift in ihrer Leitlinie zur Qualitätssicherung diese Zielsetzungen explizit auf und nennt darüber hinaus vier eigene strategische Zielsetzungen für den Bereich Studium und Lehre. Neben der hochschulweiten Umsetzung des CORE-Prinzips gehören hierzu die stärkere Nutzung von digitalen Lehr- und Prüfungsangeboten, die Internationalisierung der Studiengänge sowie die Steigerung der Attraktivität der nationalen Studiengänge.

Laut Qualitätsleitlinie basiert das QM-System der Hochschule grundlegend auf dem Prinzip des PDCA-Zyklus, der „die Idee des konsequenten Verbesserungsprozesses auf[greift]“ (vgl. Selbstbericht, Anlage B.3, S. 7). Inwiefern die hochschulspezifischen Ziele in einen solchen Qualitätsregelkreis eingebunden sind bzw. mittels welcher Indikatoren die Zielerreichung überprüft werden soll sowie die damit einhergehende Ableitung von Verbesserungsmaßnahmen (KVP), ist für die Gutachtergruppe allerdings bisher nicht deutlich geworden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gespräche mit den Vertretern/-innen der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen haben für die Gutachtergruppe gezeigt, dass das CORE-Prinzip (welches faktisch einem verbundübergreifenden Leitbild für die Lehre gleichzusetzen ist bzw. dessen wesentlichen Kern darstellt) sowohl auf Ebene des Verbundes als auch auf Ebene der Hochschule offenbar bisher mit großem Erfolg umgesetzt wurde. CORE fungiert erkennbar als identitätsstiftendes, verbindendes Element zwischen den ansonsten in Struktur und Profil sehr unterschiedlichen Verbundhochschulen und schafft somit eine tragfähige Grundlage für das gemeinsame QM-System. Das Leitbild manifestiert sich in sehr konkreter und nachvollziehbarer Weise in den Studiengängen und Curricula, z.B. durch den besonderen modularen Aufbau und die konsequente Anwendung des „Constructive Alignment“ als didaktisches Grundprinzip in allen Studiengängen. Auch die Lehrenden und Studierenden in Hamm zeigten eine sehr positive Grundhaltung gegenüber CORE und berichteten von durchweg guten ersten Erfahrungen mit diesem Studienmodell, wobei der hochschulweite

Umstellungsprozess noch nicht abgeschlossen ist. Es ist jedoch laut Angabe der Hochschule davon auszugehen, dass dies in Kürze der Fall sein wird.

Die drei verbundübergreifenden Qualitätsziele für Studium und Lehre stehen in einem engen Bezug zum Leitbild für Lehre und Lernen. Durch ihre Verankerung in den Grundlegendokumenten (Akkreditierungsordnung, QM-Handbuch, Qualitätsleitlinie) stellen sie einen zentralen Orientierungspunkt dar, an dem sich das QM-System ausrichtet und stellen so zusätzlich sicher, dass die Qualitätssicherung an den Verbundhochschulen den zentralen Standards des Leitbilds folgt.

Das QM-System sieht geschlossene Qualitätsregelkreise vor und bekennt sich explizit zum Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung von Studium und Lehre.

Aus Sicht der Gutachter/-innen wäre es daher nur konsequent, auch die erst vor kurzem entwickelten hochschulspezifischen Qualitätsziele systematisch in einen solchen PDCA-Zyklus einzubinden, u.a. durch Hinterlegung mit entsprechenden qualitativen oder quantitativen Indikatoren zur Zielerreichung. Hierdurch würden die in der Dokumentation formulierten geschlossenen Qualitätskreisläufe auch auf dieser Ebene formvollendeter manifestiert werden. Die Gutachtergruppe hält dies zumindest mittelfristig für erforderlich, sieht in diesem Desiderat aber keinen Mangel im Sinne einer Verletzung des Akkreditierungskriteriums.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.1.2 Systematische Umsetzung der Kriterien auf Studiengangsebene

§ 17 Abs. 1 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem gewährleistet die systematische Umsetzung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien (gemäß Teil 2 und 3 MRVO)

Dokumentation

Die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung wird im Rahmen der Verfahren zur Konzeptakkreditierung (bei neuen Studiengängen) sowie in den regelmäßigen internen Re-Akkreditierungsverfahren einer internen und externen Überprüfung unterzogen. Die Bewertungen erfolgen auf Grundlage der Akkreditierungsordnung, des konsortiumsübergreifenden QM-Handbuchs sowie verschiedener hochschulinterner Vorlagen und Handreichungen, welche die zu überprüfenden Kriterien jeweils explizit vorgeben. So enthält das für die interne Formalprüfung der Studiengänge vorgesehene Template eine Liste aller Kriterien gem. §§ 3-8 sowie § 12 Abs. 5 Satz 4 der StudakVO (vgl. Selbstbericht, Anlage B.5.6). Verantwortlich für die Formalprüfung ist das zentrale QM-Board des SRH-Verbunds.

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sollen jeweils durch externe Gutachter/-innen überprüft werden (siehe hierzu auch Kapitel 2.2.2.1 dieses Berichts). Zur Unterstützung der Gutachtergruppen stellt die Hochschule verschiedene Dokumente zur Verfügung. Hierzu gehören zunächst zwei Handreichungen für Gutachterinnen und Gutachter (jeweils eine für Konzept- und Reakkreditierungsverfahren). Mit dem Selbstbericht der Hochschule vom August 2020 wurde zunächst nur eine Handreichung für Reakkreditierungsverfahren vorgelegt (s. Anlage B.4.4). Diese wurde im Rahmen des nach Übersendung des Gutachtenentwurfs begonnenen Qualitätsverbesserungs-

prozesses nochmals überarbeitet und um eine zusätzliche Handreichung für Konzeptakkreditierungen ergänzt (vgl. ergänzende Dokumentation vom Mai 2021, Anlagen 03 und 05).

Beide Handreichungen enthalten neben einer Kurzbeschreibung des Prozessablaufs und der Begutachtungsschwerpunkte einen detaillierten Überblick über die jeweiligen Prüfbereiche. Diese sind bei Konzept- und Reakkreditierung zwar in weiten Teilen überlappend, jedoch nicht vollständig deckungsgleich. Jedem Prüfbereich werden in den Handreichungen die entsprechenden fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien der MRVO (bzw. der darauf basierenden Landesverordnung zur Studienakkreditierung) sowie einige ergänzende Leitfragen zum Verständnis der Kriterien direkt zugeordnet. Die Prüfbereiche finden sich in analoger Weise auch in den Mustervorlagen für die Vorstudien zu neuen Studiengangskonzepten sowie für die Basisdokumentationen (bzw. Selbstberichte), welche die schriftliche Bewertungsgrundlage im Rahmen der internen Re-Akkreditierungsverfahren darstellen.

Für Re-Akkreditierungen sind die folgenden Prüfbereiche in den Dokumenten genannt:

Kompetenzziele, Zulassung zum Studium, Inhalte des Studiengangs, Forschungsbezug der Lehre, Studierbarkeit, personelle und sächliche Ausstattung, Qualitätssicherung.

Bei erstmaliger Akkreditierung (Konzeptakkreditierung) lauten die fachlich-inhaltlichen Prüfbereiche wie folgt: Kompetenzziele, Studiengangsprofil und Studierbarkeit, personelle und sächliche Ausstattung, Qualitätssicherung.

Für Konzeptakkreditierungen gibt es darüber hinaus auch drei eigene Bewertungskriterien des SRH-Konsortiums zu Zielgruppe und Nachfrage, Wettbewerb und Positionierung im Bildungsmarkt sowie zur beruflichen Befähigung der Studierenden.

Darüber hinaus stellt die Hochschule ein Template für die schriftlichen Gutachten im Rahmen der Konzeptakkreditierung zur Verfügung. Die Prüfbereiche und Leitfragen bildeten hier ursprünglich ebenfalls die Grundstruktur; es wurde jedoch nicht mehr explizit auf die Kriterien der Studienakkreditierung Bezug genommen, sondern es wurden für jeden Prüfbereich jeweils eigene Bewertungskriterien formuliert, die sich zwar aus der Studienakkreditierungsverordnung herleiteten, aber nicht vollständig deckungsgleich mit den dort genannten Kriterien waren bzw. diese nicht vollständig abbildeten. Im Template für die Basisdokumentation (welches gleichzeitig auch als Template bzw. Strukturvorlage für die externen Gutachten bei Reakkreditierungen dient) war dies ebenfalls so umgesetzt (vgl. Selbstbericht, Anlagen B.5.2 und B.5.4). Die Hochschule hat diesbezüglich zwischenzeitlich Änderungen vorgenommen (siehe hierzu den Abschnitt „Stärken und Entwicklungsbedarf“ in diesem Kapitel).

Sehen die externen Gutachter/-innen ein Kriterium bzw. eine Qualitätsanforderung nicht als vollständig erfüllt an, können sie in ihrem Gutachten entsprechende Auflagen vorschlagen und auch darüber hinaus gehende Empfehlungen und Anregungen aussprechen. Die zentrale, konsortiumsübergreifende Akkreditierungskommission kann die Vorschläge der Gutachtergruppe aufgreifen und auch selbst zusätzliche Auflagen formulieren.

Nach positivem Grundsatzbeschluss zur Einrichtung eines Studiengangs erfolgt die vollständige Ausarbeitung der Studiengangsdokumente. Das fertige Konzept wird laut Prozessbeschreibung und QM-Handbuch im Anschluss noch einmal einer Formalprüfung durch das zentrale QM-Board „vor dem Hintergrund der einschlägigen Akkreditierungsvorgaben“ unterzogen. Ein gesondertes Template oder einen Leitfaden gibt es hierfür nicht.

Auf Basis der Ergebnisse der externen Evaluation und der Ergebnisse der internen Formalprüfung entscheidet die Akkreditierungskommission über die Konzeptakkreditierung und spricht ggf. Auflagen und Empfehlungen aus. Der Start des Studiengangs kann ohne eine formale Annahme der Akkreditierungsentscheidung durch die Hochschulleitung nicht erfolgen.

Im Rahmen der Programmstichprobe hat die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen die interne Re-Akkreditierung des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit dokumentiert. Es wurden u.a. die Ergebnisse der internen Formalprüfung und der externen fachlich-inhaltlichen Prüfung (Gutachten) vorgelegt (vgl. Stichprobendokumentation, Anlagen A4 und A7). Beide Dokumente basieren auf den erwähnten Musterdokumenten in der zum Zeitpunkt der Begutachtung geltenden Fassung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt zunächst fest, dass das hochschulinterne Akkreditungsverfahren im Grundsatz geeignet ist, die durchgängige Einhaltung der Akkreditierungskriterien in den Studiengängen sicherzustellen. Die Prüfung der formalen Kriterien durch das zentrale QM-Board und der inhaltlichen Kriterien durch eine externe Gutachtergruppe aus Wissenschaftler/-innen, Berufspraktiker/-innen, Didaktik-Experten/-innen und Studierenden erscheint sachgerecht und gut umsetzbar.

In den Musterdokumenten und entsprechend auch in der Stichprobendokumentation wurde zunächst allerdings auch noch einiger Nachbesserungsbedarf hinsichtlich der Berücksichtigung der Kriterien offenbar. Weder bei der Konzeptakkreditierung noch bei der Reakkreditierung wurden alle fachlich-inhaltlichen Qualitätskriterien erkennbar und eindeutig in die externe Bewertung mit einbezogen.

Generell erschien es aus Sicht der Gutachtergruppe problematisch, dass die vorgelegten Templates für die Basisdokumentation und die externen Gutachten keinen direkten Bezug mehr zur Studienakkreditierungsverordnung aufwiesen, sondern daraus abgeleitete eigene Kriterien für jeden Prüfbereich anführten. Diese deckten jedoch die Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung nicht vollständig ab, was auch durch die jedem Kriterium zugeordneten Leitfragen unterstrichen wurde. So fehlten z.B. im Template zur externen Evaluation in der Konzeptakkreditierung (Anlage B.5.2 zum Selbstbericht) Leitfragen zur studentischen Mobilität (§12 Abs. 1 Satz 4), zum Anteil der professoralen Lehre im Studiengang und zur Personalauswahl und -qualifizierung (§12 Abs. 2 Sätze 2 und 3), zum §14 sowie zum §15 der StudakVO.

Dies spiegelte sich entsprechend im externen Gutachten der Programmstichprobe „Soziale Arbeit“ wider. Auch hier waren die aufgeführten Bewertungskriterien zwar weitgehend, jedoch nicht durchgängig deckungsgleich mit den Qualitätskriterien der Programmakkreditierung gemäß Studienakkreditierungsverordnung.

Auf dieser Grundlage erschien eine vollständig sachgerechte Bewertung der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren nicht gesichert und der genaue Prüfauftrag der Gutachtergruppe durch die widersprüchlichen Angaben zu den Bewertungskriterien in den Handreichungen und Templates nicht eindeutig geregelt.

Darüber hinaus fiel in der Programmstichprobe auf, dass auf die Charakteristika von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch noch nicht im wünschenswerten Umfang eingegangen

worden war. Der Studiengang Soziale Arbeit weist neben dem Vollzeit-Präsenzstudium auch eine duale und eine berufsbegleitende Variante auf. Diese werden im externen Gutachten zwar recht detailliert beschrieben, aber nicht immer erkennbar differenziert und vertieft bewertet, vor allem dort, wo die externen Experten/-innen keine Mängel oder sonstigen Besonderheiten feststellen konnten. Dies gilt z. B. für die inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis im dualen Studium. Hier zeigte sich insgesamt noch weiterer Entwicklungsbedarf in der Umsetzung.

Eine klare Differenzierung zwischen den Varianten erfolgte im Pilotverfahren vor allem im Hinblick auf das Kriterium der Studierbarkeit im berufsbegleitenden Studium. Es wurde jedoch weder in der internen noch in der externen Prüfung bemängelt, dass keine verlängerte Regelstudienzeit für diese Variante festgelegt wurde, wie es die Akkreditierungspraxis von jeher für berufsbegleitende Studiengänge vorsieht. Auf Rückfrage der Gutachtergruppe gaben die Vertreter/-innen der Hochschule zur Klärung an, dass es sich faktisch nicht um ein berufsbegleitendes, sondern um ein berufsintegrierendes Studienkonzept handle und daher keine verlängerte Studienzeit notwendig sei. Die Gutachter/-innen hielten es dennoch für erforderlich, entweder die Regelstudienzeit zu verlängern oder eine andere, dem eigentlichen Konzept angemessene Bezeichnung für diese Variante zu wählen, sowie dies künftig für alle Studiengangskonzepte dieser Art eindeutig sicherzustellen, z.B. durch entsprechende Verankerung in den internen Checklisten und Kriterienkatalogen zur Qualitätsbewertung.

Obgleich es sich beim Studiengang Soziale Arbeit um ein Programm handelt, welches auf einen reglementierten Beruf vorbereitet, wurde die entsprechende Landesbehörde nicht im internen Akkreditierungsverfahren beteiligt, sondern die Bestätigung der staatlichen Anerkennung des Abschlusses wurde erst im Nachgang zum Verfahren eingeholt (vgl. Programmstichprobe, Anlage A.11). Aus dem entsprechenden Schreiben des Ministeriums geht jedoch hervor, dass es aufgrund landesspezifischer Vorgaben zwingend erforderlich ist, das Ministerium über das Begutachtungsverfahren zu informieren und ihm Gelegenheit zur aktiven Beteiligung einzuräumen. Auch hier sahen die Gutachter/-innen eine Regelungslücke im QM-System.

Die Hochschule hat auf diese gutachterlichen Kritikpunkte nach Erhalt des Gutachtenentwurfs reagiert und die Grundlagendokumente zur internen Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen eines etwa 2-monatigen Qualitätsverbesserungsprozesses entsprechend überarbeitet (vgl. Dokumentation vom Mai 2021).

In den Templates zur externen Evaluation und zur Basisdokumentation sind nun keine eigenen Bewertungskriterien mehr formuliert; der Bezugspunkt für die externe Bewertung sind eindeutig die fachlich-inhaltlichen Kriterien der Studienakkreditierungsverordnung. Diese sind in den Dokumenten vollständig abgebildet, mit angemessenen Leitfragen hinterlegt und in der Konzeptakkreditierung durch einige wenige hochschuleigene Kriterien sinnvoll ergänzt (vgl. Anlagen 02 und 04 zur ergänzenden Dokumentation vom Mai 2021).

Die Handreichungen für die Gutachter/-innen (vgl. Anlagen 3 und 5 zur Dokumentation vom Mai 2021) enthalten darüber hinaus nun als Anlage ausführliche Zusatzkriterien zur Bewertung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch. Diese orientieren sich eng an verschiedenen Handreichungen des Akkreditierungsrates, insbesondere an der Handreichung zur Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilanspruch (Drs. AR 95/2010), und schließen auch sachgerechte Regelungen für berufsbegleitende Programme mit ein. Dementsprechend ist

geplant, den Studiengang Soziale Arbeit künftig als berufsintegrierend anstatt als berufsbegleitend zu bezeichnen.

Die Zusatzkriterien sind auch in den Templates für die Basisdokumentation und die externe Evaluation in der Konzeptakkreditierung nun explizit verankert.

Die Prozessbeschreibungen zur Konzept- und Reakkreditierung im zentralen QM-Handbuch des Verbunds enthalten nunmehr angemessene Regelungen zur Einbindung der zuständigen Landesbehörden in die internen Akkreditierungsverfahren. Darüber hinaus legen die Prozessbeschreibungen nun explizit fest, dass die Akkreditierung reglementierter Studiengänge unter der Auflage des Nachweises der staatlichen Anerkennung des Abschlusses erfolgen kann, sofern ein solcher Nachweis zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht vorliegt (vgl. Anlage 06 zur ergänzenden Dokumentation vom Mai 2021).

Insgesamt sind damit aus Sicht der Gutachter/-innen alle Kritikpunkte bezüglich § 17 Abs. 1 Satz 3 behoben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.1.3 Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

§ 17 Abs. 1 Satz 4 MRVO: Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht.

Dokumentation

Sämtliche studiengangbezogenen Kernprozesse inklusive des Prozesses zur internen Akkreditierung und der Qualitätsanalyse sind Teil des verbundübergreifenden QM-Systems und wurden von der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen entsprechend in derselben Grundform übernommen und verbindlich implementiert. Die Prozesse sind als Teil des zentralen QM-Handbuchs hochschulweit veröffentlicht, ebenso wie die QM-relevanten Ordnungen und die Leitlinie. Die Hauptunterschiede zwischen den Verbundhochschulen hinsichtlich der Kernprozesse bestehen in den beteiligten Gremien und Akteuren, die aufgrund der verschiedenen Organisationsstrukturen der Hochschulen notwendigerweise nicht durchgängig deckungsgleich sind.

Die Entscheidung zur Einführung und Aufhebung von Studiengängen liegt laut den Prozessbeschreibungen stets bei den individuellen Hochschulen selbst, ebenso die Entscheidung über Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung auf Studiengangebene. Die Abläufe zur internen Akkreditierung sind hingegen stets unter Beteiligung hochschulübergreifender Gremien und Instanzen organisiert. Außerdem gibt das Verbundsystem für jede beteiligte Hochschule vor, welche Befragungsinstrumente zur Evaluation mindestens einzusetzen sind. Umsetzung und Turnus der internen Qualitätsanalysen sind ebenfalls durch den entsprechenden Prozess hochschulübergreifend vorgegeben.

Alle Kernprozesse wurden bereits einmal im Rahmen der Systemakkreditierung der ersten drei SRH-Verbundhochschulen eingehend begutachtet und insgesamt für angemessen und funktionsfähig befunden. Daher soll auf eine erneute detaillierte Beschreibung und Bewertung der Prozesse an sich an dieser Stelle verzichtet und der Fokus stattdessen auf die hochschulspezifische Implementierung in Hamm gelegt werden. Besonders bedeutsam ist dabei das Zusammenspiel der neu übernommenen Kernprozesse mit den bereits vorher vorhandenen hochschulischen Ordnungen und Vorgaben, insbesondere der Evaluationsordnung, der Grundordnung und der hochschuleigenen Leitlinie zur Qualitätssicherung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt zunächst fest, dass die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen die Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Entscheidungskompetenzen im Rahmen aller studien-gangbezogenen Kernprozesse in verschiedenen Dokumenten verankert und diese jeweils hochschulweit veröffentlicht hat. Es bestehen also somit grundsätzlich die erforderlichen Regelungsgrundlagen für das Qualitätsmanagement von Studium und Lehre.

Bei einem direkten Vergleich der mit dem Selbstbericht vorgelegten Prozessbeschreibungen und Ordnungen fielen aus Sicht der Gutachter/-innen einige Ungereimtheiten und Unklarheiten auf. Diese betreffen vorwiegend die Rollen und Entscheidungskompetenzen der hochschulinternen Akteure und Gremien innerhalb des QM-Systems.

Die Entscheidungen über Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen werden laut Grundordnung an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen vom Hochschulrat auf Empfehlung des Senates getroffen, welcher allerdings laut derselben Ordnung über Änderungen von Studiengängen nicht berät. Unter den Aufgaben und Zuständigkeiten des Senats nennt die Grundordnung weiterhin die „Beratung der Ergebnisse von Akkreditierungen und Evaluationen und der daraus zu ziehenden Konsequenzen zur Qualitätssicherung und Entwicklung“ (vgl. Anlage A.1.1, § 11). In der Evaluationsordnung war dieser Beratungsauftrag wiederum auf die Ergebnisse von Akkreditierungsverfahren beschränkt. Die Leitlinie Qualitätssicherung beschrieb die Funktion des Senates in diesen Angelegenheiten überhaupt nicht näher. Auch die Rollen und Aufgaben der sonstigen hochschulischen Organe und Gremien im Rahmen des QM-Systems wurden in der Leitlinie nicht oder nicht vollständig beschrieben bzw. nur sehr knapp umrissen (vgl. Anlage B.3, Kapitel 3.1). Dies galt auch für die – im QM-System an sich zentral wichtige – Funktion der Studiengangleitung, welche auch an anderer Stelle (z.B. in der Grundordnung) nicht näher bestimmt war.

Weiterhin ging für die Gutachter/-innen aus den verschiedenen im Selbstbericht enthaltenen Grundlegendokumenten nicht klar hervor, wer im Rahmen der Qualitätsanalysen die Entscheidungen über qualitätsverbessernde Maßnahmen trifft. Laut Evaluationsordnung und Leitlinie sind an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen neben der Studiengangleitung die Fachbereichsräte dafür verantwortlich, im Rahmen der Qualitätsanalysen über Maßnahmen zu beraten; es wurde jedoch nicht deutlich, wer abschließend darüber entscheidet (vgl. Selbstbericht, Anlage A.1.4, § 7). Auch die Prozessbeschreibung selbst legte dies – wohl auch bewusst – nicht eindeutig fest. Die QM-Mitarbeiter/-innen auf Hochschul- und Konsortiumsebene gaben im Gespräch mit der Gutachtergruppe an, dass Studiengangleitungen, Dekane/-innen und Fachbereichsräte bisher an der Auswertung der Qualitätsanalysen beteiligt gewesen seien, die Letztverantwortung für

die Maßnahmenumsetzung jedoch bei der Studiengangleitung liege. Dies war jedoch zum Zeitpunkt der virtuellen Begehung nirgends eindeutig geregelt. Weiterhin wurde in den Grundlagendokumenten nicht transparent, wie die laut Prozessbeschreibung zwingend in die Auswertung der Qualitätsanalysen einzubindenden fachbereichsexternen Personen gewonnen werden sollen. Auch aus der Handreichung zur Umsetzung der Qualitätsanalyse ging dies nicht hervor (vgl. Anlage B.4.3 zum Selbstbericht).

Hinsichtlich der Evaluationsordnung fiel auf, dass nicht alle im QM-System vorgesehenen Befragungsformate dort im selben Umfang geregelt waren. So waren z.B. die Studiengangbefragungen, welche laut der verbundübergreifenden Prozessbeschreibung zur Qualitätsanalyse verpflichtend vorzunehmen sind, überhaupt nicht in die Ordnung integriert und auch in der hochschulspezifischen Leitlinie nicht verankert. Entsprechend wurde dafür auch im Rahmen des Selbstberichts kein Befragungskonzept vorgelegt. Absolventenbefragungen wurden zwar als Instrument in der Ordnung genannt, jedoch ohne nähere Angaben zum Befragungsturnus und zur weiteren Verwendung der Befragungsergebnisse. In der Leitlinie und im Selbstbericht war ferner die Rede von einem kennzahlenbasierten Lehrbericht, der für alle Studiengänge und Fachbereiche jährlich erstellt und der Hochschulleitung zur Kenntnis gegeben wird. Außerdem erwähnte die Leitlinie einen zusammenfassenden Evaluationsbericht, der jährlich für die gesamte Hochschule erstellt und den akademischen Gremien vorgestellt wird. Beide Berichtsformate wurden jedoch in der Evaluationsordnung nicht genannt. Selbiges galt auch für die regelmäßigen Feedback-Gespräche der Studiengangleitungen mit den studentischen Gruppensprechern/-innen.

Vor dem Hintergrund der oben geschilderten Beobachtungen gelangten die Gutachter/-innen im Anschluss an die virtuelle Begehung zu der einhelligen Auffassung, dass insbesondere die hochschulspezifischen Ordnungen und Grundsatzpapiere der Harmonisierung, Aktualisierung und Ergänzung bedürfen, um den Ansprüchen der Systemakkreditierung vollständig zu genügen. Dies betraf vor allem die Evaluationsordnung, welche seinerzeit weder alle vom Hochschulverbund verbindlich vorgegebenen Instrumente integrierte noch die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich zu ergreifender Qualitätsmaßnahmen eindeutig regelte. Auch fehlten in der Ordnung genaue Angaben zum Turnus der Befragungen und zum Datenschutz bzw. dazu, wer welche Befragungsergebnisse in welchem Aggregationsgrad zur Kenntnis erhält. Folglich war in der Evaluationsordnung auch nicht durchgängig bzw. nachvollziehbar erläutert, wie und durch wen Maßnahmen aus den Evaluationsergebnissen abgeleitet werden, wer über die Maßnahmen entscheidet und wie diese hinsichtlich ihrer Umsetzung und Wirkung einem regelmäßigen Monitoring unterzogen werden. Dies galt in besonderer Weise für das Instrument der Qualitätsanalyse.

Weiterhin war aus Sicht der Gutachter/-innen die Leitlinie Qualitätssicherung noch ergänzungsbedürftig hinsichtlich der genauen Beschreibung von Rollen und Aufgaben der hochschulischen Organe und Gremien im Qualitätsmanagement. Dies betraf neben dem Senat, den Fachbereichsräten und den Funktionen in den konsortiumübergreifenden Prozessen insbesondere die zentrale Rolle der Studiengangleitung, wobei für diese auch eine separate, allgemeine Aufgabenbeschreibung existiert (vgl. Selbstbericht, Anlage B.4.1). Ferner plädierten die Gutachter/-innen dafür, die in der Leitlinie genannten Instrumente zur internen Qualitätssicherung auch sämtlich in der Evaluationsordnung zu verankern. Mindestens die jährlichen Evaluationsberichte sowie die daran anschließenden Qualitätsregelkreise waren jedoch nach Auffassung der Gutachter/-innen in die Ordnung zu integrieren.

Außerdem war aus Sicht der Gutachter/-innen klarer zu regeln, welche fachbereichsexternen Personen jeweils an der Auswertung der Qualitätsanalysen teilnehmen und wie diese Personen gewonnen bzw. benannt werden sollen.

In Reaktion auf diese gutachterliche Kritik hat die Hochschule im Zuge des an die Begutachtung anschließenden Verbesserungsprozesses sowohl die Qualitätsleitlinie als auch die Evaluationsordnung überarbeitet und der Gutachtergruppe erneut vorgelegt (vgl. ergänzende Dokumentation vom Mai 2021, Anlagen 08 und 09).

Sämtliche Befragungen zur Evaluation inklusive der neu entwickelten Zufriedenheitsbefragung sind nun in der Evaluationsordnung verankert und die Musterfragebögen als Anlagen der Ordnung beigelegt. Für alle Befragungsinstrumente wurde der Befragungsturnus und -Zweck ergänzt, ebenso wie die Angabe zu Empfängerin bzw. Empfänger und zur Aggregation der jeweiligen Daten. Die Frage der Entscheidungskompetenzen wurde geregelt. Weiterhin wurden umfassende Angaben zum Datenschutz in die Ordnung integriert.

Insgesamt genügt die Evaluationsordnung aus Sicht der Gutachter/-innen damit nun den allgemeinen Anforderungen und Erwartungen an ein derartiges Dokument.

Selbiges gilt im Grundsatz auch für die Leitlinie Qualitätssicherung, welche im Sinne der Gutachtergruppe überarbeitet und ergänzt wurde. Die Aufgabenbereiche und Zuständigkeiten der verschiedenen Organe und Gremien im Rahmen des QM sind nun insgesamt klarer als zuvor geregelt, wobei die Auswahl der fachbereichsexternen Beteiligten an der Qualitätsanalyse noch genauer und nicht nur in einer Fußnote geregelt werden sollte.

Dennoch sehen die Gutachter/-innen noch an einzelnen Stellen Nachbesserungsbedarf:

Aus den vorgelegten Dokumenten geht für die Gutachtergruppe nicht eindeutig hervor, wie die Evaluationsberichte sich als Instrument in das hochschulinterne QM-System einfügen. Diesbezüglich bestehen Inkonsistenzen zwischen der Qualitätsleitlinie (Kapitel B.1) und der Evaluationsordnung, welche den Terminus „Evaluationsbericht“ zwar in § 3 Abs. 2 aufgreift, aber im Folgenden nicht näher definiert, sondern lediglich in § 7 Abs. 2 von einer „Gesamtübersicht der Ergebnisse“ spricht. Der Regelkreis, in den diese Ergebnisübersicht gemäß der Ordnung einmündet, unterscheidet sich wiederum von dem in der Leitlinie für die Evaluationsberichte beschriebenen Prozess, sodass nicht ganz klar ist, ob an den entsprechenden Stellen in den Dokumenten vom selben Instrument die Rede ist, oder ob es sich um verschiedene Berichtsformate handelt. Dies ist für die Gutachtergruppe auch deshalb schwer zu beurteilen, weil ihr bisher kein Beispiel eines Evaluationsberichts gemäß der Definition der Leitlinie Qualitätssicherung vorgelegt wurde.

Ähnliche Unklarheiten sind bezüglich des kennzahlenbasierten Lehrberichts bestehen geblieben. Auch dieser wird in § 3 Abs. 2 der Evaluationsordnung zwar erwähnt, aber dann in seiner Ausgestaltung und seinen Funktionen nicht näher beschrieben. Dies geschieht zwar im Rahmen der Leitlinie (Abschnitt B.1, S. 15), jedoch stehen die dortigen Ausführungen nicht ganz im Einklang mit dem entsprechenden Abschnitt der Evaluationsordnung: Während die Leitlinie bspw. klar beschreibt, dass die Lehrberichte als Grundlage in die Qualitätsanalyse mit einfließen, wird dies in § 8 der Ordnung, der die Qualitätsanalysen regelt, nicht erwähnt.

Insgesamt sehen die Gutachter/-innen die Notwendigkeit, die Evaluationsordnung und die Leitlinie Qualitätssicherung insgesamt noch besser aufeinander abzustimmen und insbesondere die

Lehr- und Evaluationsberichte sowie die daran anschließenden Regelkreise eindeutig, transparent und widerspruchsfrei zu regeln. Die Leitlinie sollte außerdem, wo immer angezeigt, gezielt auf die Evaluationsordnung verweisen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Die Evaluationsordnung und die Leitlinie Qualitätssicherung müssen insgesamt noch sorgfältiger aufeinander abgestimmt werden. Insbesondere sind die Lehr- und Evaluationsberichte sowie die daran anschließenden Regelkreise in beiden Dokumenten eindeutig, transparent und widerspruchsfrei zu regeln.

2.2.1.4 Einbeziehung von internen Mitgliedsgruppen und externem Sachverstand

§ 17 Abs. 2 Satz 1 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverständs erstellt.

Dokumentation

Der Aspekt der Systementwicklung wurde bereits im Hauptverfahren zur Systemakkreditierung der ersten drei SRH-Verbundhochschulen im Jahr 2018 umfassend thematisiert. Das hochschulübergreifende QM-System wurde in einem mehrjährigen Entwicklungsprozess schrittweise aufgebaut, in welchen die Leitungsgremien sowie sämtliche Statusgruppen aller am Verbund teilnehmenden Hochschulen aktiv mit einbezogen waren. Der derzeitige Rektor der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen war laut Angabe im Selbstbericht von Beginn an (passives) Mitglied im zentralen Steering Committee des Konsortiums, ebenso wie die Leiter/-innen aller anderen SRH-Hochschulen – unabhängig von deren Akkreditierungsstatus.

Im Selbstbericht der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen ist der Entwicklungsprozess des QM-Systems nochmals umfassend beschrieben (vgl. S. 58-60). Insbesondere wird dargelegt, wie die Implementierung der verbundübergreifenden Systemelemente sowie der entsprechenden Prozesse und Ordnungen an der Hochschule im Detail umgesetzt wurde. Dabei wird deutlich, dass in diesen Implementierungsprozess neben den QM-Mitarbeitenden auf Hochschul- und Verbundebene auch die Fachbereiche und Gremien der Hochschule durchgängig einbezogen waren. Dies wird in der Stellungnahme der Studierendenvertretung zum Selbstbericht (vgl. Anlage B.6) ausdrücklich bestätigt.

Auch die Ergebnisse des Verbund-Systemakkreditierungsverfahrens der ZEvA in 2019 sind in die Entwicklung des QM-Systems an der Hochschule in Nordrhein-Westfalen eingeflossen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen kommen vor dem Hintergrund des letzten Systemakkreditierungsverfahrens im SRH-Verbund und auf Basis der Ausführungen der Hochschule im Selbstbericht zu dem

Schluss, dass die Anforderungen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 der StudakVO vollumfänglich erfüllt sind.

Die Mitgliedsgruppen und Gremien der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen waren in angemessener Weise in die Implementierung des QM-Systems an der Hochschule involviert. Externer Sachverstand wurde (und wird auch künftig) vonseiten der anderen Verbundhochschulen durchgängig beigeleitet und in den Entwicklungsprozess eingebracht. Das Systemakkreditierungsverfahren in 2019 lieferte ebenfalls externe Impulse für die Entwicklung des QM-Systems der Hochschule.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.1.5 Unabhängigkeit der Qualitätsbewertungen

§ 17 Abs. 2 Satz 2 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem.

Dokumentation

Bereits im Verfahren zur Systemakkreditierung der ersten drei SRH-Verbundhochschulen in 2019 wurde durch die Gutachtergruppe festgestellt, dass das interne Akkreditierungsverfahren des Verbunds die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen insgesamt sicherstellt. Dies wird vor allem durch die Akkreditierungsordnungen der Hochschulen gewährleistet, welche die Ausschlusskriterien für externe Gutachter/-innen in Anlehnung an die Leitlinien der HRK in analoger Weise verbindlich regeln. Auch hinsichtlich der zentralen Akkreditierungskommission gewährleisten die Ordnungen eine grundsätzliche Unabhängigkeit des Handelns und Entscheidens. Dies gilt auch für die Akkreditierungsordnung der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen (vgl. Anlage B.1, §§ 11 und 18).

Für Beschwerden und Konflikte, welche im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren auftreten, sehen die Akkreditierungsordnungen Lösungs- und Schlichtungswege vor. Über Beschwerden der Studiengangleitung gegen die Akkreditierungsentscheidung der Kommission entscheidet jeweils das zentrale Steering Committee. Nimmt die Hochschulleitung selbst die Entscheidung der Kommission nicht an, und führt eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts durch die Kommission nicht zur Einigung, muss der Studiengang einer externen Programmakkreditierung unterzogen werden (vgl. hierzu vor allem §§ 13 und 19 der Akkreditierungsordnung der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen).

Die Hochschule beschreibt in ihrem Selbstbericht einen weiteren, hochschulspezifischen Prozess für das Konflikt- und Beschwerdemanagement (vgl. Kapitel II.8). Dieser regelt hauptsächlich den Umgang mit studentischen und sonstigen externen Anfragen aller Art im Sinne eines Wegweisers, bezieht sich also – anders als die Kapitelüberschrift suggeriert – nicht ausschließlich auf Konflikt- und Beschwerdefälle.

Das Verfahren sieht vor, dass sämtliche Anfragen innerhalb eines Tages an die zuständige Stelle im Haus weitergeleitet und durch diese innerhalb einer Woche beantwortet werden sollen. Erfolgt dies nicht, informiert der/die Empfänger/-in der Anfrage die zuständige Fachbereichs- oder Verwaltungsleitung. Erfolgt erneut keine Reaktion, wird die Hochschulleitung verständigt und ergreift ggf. entsprechende Maßnahmen. Insgesamt soll so gewährleistet werden, dass auf Anfragen und Beschwerden nach spätestens 14 Tagen verlässlich eine Antwort erfolgt.

Laut Selbstbericht werden allen Studienanfänger/-innen die Ansprechpartner/-innen der verschiedenen Servicebereiche und deren Zuständigkeiten vorgestellt, damit sie im Bedarfsfall möglichst direkt und gezielt die richtige Stelle kontaktieren können. Auch auf der Hochschulwebsite finden sich hierzu ausführliche Informationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat, wie oben beschrieben, die verbundübergreifenden Regelungen zur Wahrung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sowie zum Konflikt- und Beschwerdemanagement vollständig adaptiert. Die entsprechenden gutachterlichen Bewertungen aus dem Verbundverfahren im Jahr 2019 gelten also auch für die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen in derselben Weise. Die Regelungen der Akkreditierungsordnung entsprechen aus Sicht der Gutachtergruppe auch den Vorgaben von § 17 Abs. 2 Satz 2 der Studienakkreditierungsverordnung vollumfänglich.

Das von der Hochschule beschriebene Verfahren zum Umgang mit allgemeinen Anfragen und Beschwerden stellt sicher, dass die Anfragenden eine zeitnahe Reaktion auf ihr Anliegen erhalten, was grundsätzlich begrüßenswert ist. Empfehlenswert wäre aus Sicht der Gutachter/-innen, die konkreten Fragen und Beschwerden systematisch zu sammeln, zu dokumentieren und für die Qualitätssicherung in Lehre, Service und Verwaltung zu nutzen, z.B. zur Identifikation und Behebung wiederholt auftretender Probleme oder Konflikte im Sinne eines indirekten Beschwerdemanagements.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Anfragen und Beschwerden von Studierenden und hochschulexternen Personen sollten systematisch gesammelt, dokumentiert und für die Qualitätssicherung von Lehre, Service und Verwaltung genutzt werden.

2.2.1.6 Leistungsbereiche und Ressourcenausstattung

§ 17 Abs. 2 Satz 3 MRVO: Das Qualitätsmanagementsystem beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung.

Dokumentation

Geschlossene Regelkreise

Qualitätsregelkreise werden durch das verbundübergreifende QM-System in Studium und Lehre auf verschiedenen Ebenen wirksam. Im Rahmen der internen Akkreditierung ermöglicht vor allem das Instrument der Auflage, dass der Regelkreis effektiv geschlossen wird: Werden bei der internen oder externen Qualitätsprüfung Mängel festgestellt, müssen diese laut Akkreditierungsordnung in einem Zeitraum von maximal einem Jahr behoben werden; andernfalls wird dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates wieder entzogen. Im Rahmen der Konzeptakkreditierung neuer Studiengänge kann die Akkreditierungskommission auch Auflagen aussprechen, die bis zum Start des Studiengangs erfüllt sein müssen, vor allem bei Feststellung formaler Mängel.

Ansonsten sollen vor allem die zweijährigen Qualitätsanalysen dafür sorgen, dass an allen Verbundhochschulen aus den erhobenen qualitätsrelevanten Daten zuverlässig Maßnahmen abgeleitet und regelmäßig auf ihre Wirkung hin überprüft werden. Alle beschlossenen Maßnahmen und deren Umsetzung müssen in einem vorgegebenen Formblatt dokumentiert werden.

Die Akkreditierungsordnung legt fest, dass alle Qualitätsanalysen an das zentrale QM-Board weiterzugeben sind, welches die Qualitätssicherung und interne Akkreditierung verbundübergreifend koordiniert. Das QM-Board legt laut Ordnung in regelmäßigen Abständen der zentralen Akkreditierungskommission Qualitätsanalysen der Studiengänge zur Einsicht vor. Die Kommission kann bei Feststellung inhaltlicher oder verfahrensbezogener Mängel eine vorzeitige Wiederholung der Qualitätsanalyse anfordern oder auch anlassbezogen eine vorgezogene Re-Akkreditierung des Studiengangs veranlassen (vgl. Anlage B.1, § 15). Darüber hinaus fließen die Qualitätsanalysen auch als Bewertungsgrundlage in die interne Akkreditierung mit ein.

Da die Qualitätsanalyse an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen erst vor kurzem als Instrument eingeführt wurde, gab es zum Zeitpunkt der Gespräche mit der Gutachtergruppe noch keine umfassenden Erfahrungen damit. Ein erstes Beispiel für eine dokumentierte Qualitätsanalyse (des Bachelorstudiengangs BWL) wurde jedoch im Rahmen der Stichprobendokumentation vorgelegt (vgl. Anlage C.7).

Der „kleinste“ Qualitätsregelkreis innerhalb des QM-Systems sind die Lehrevaluationen. Die Evaluationsordnung sieht vor, dass die (aggregierten) Ergebnisse für jeden Fachbereich jeweils zwischen dem Rektor und den Fachbereichsleitungen besprochen werden. Wird ein entsprechender Bedarf gesehen, legen Hochschul- und Fachbereichsleitung gemeinsam Verbesserungsmaßnahmen fest. Bei kritischen Evaluationsergebnissen für einzelne Lehrveranstaltungen sucht der/die Dekan/-in das Gespräch mit den betreffenden Lehrenden und kann in diesem Kontext auch inhaltliche Verbesserungen oder didaktische Weiterbildungsmaßnahmen initiieren.

Einbezug der Leistungsbereiche

In ihrem Selbstbericht äußert sich die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen nicht konkret zu der Frage, welche Leistungsbereiche auf welche Weise in die Qualitätssicherung von Studium und Lehre mit einbezogen werden. Nur für die Lehre an sich bzw. didaktische Aspekte geht dies eindeutig aus den vorliegenden Dokumenten hervor. Auch im Bereich der hochschuldidaktischen Weiterbildung und Schulung bietet der SRH Verbund durch eine zentrale Akademie für Hochschullehre sowie die CORE-Manager/-innen auf Ebene der einzelnen Hochschulen sehr gute

Rahmenbedingungen für alle Mitglieder und demonstriert damit ein hohes Qualitätsbewusstsein in Bezug auf Lehre und Kompetenzvermittlung.

Sonstige qualitätsrelevante Bereiche wie z.B. der Studierendenservice, das Bewerbungs- und Zulassungswesen oder auch das Prüfungswesen wurden noch zum Zeitpunkt der virtuellen Begehung nicht erkennbar einer regelmäßigen Bewertung durch Studierende und/oder Absolventen/-innen unterzogen. Ein Konzept für Zufriedenheitsbefragungen war noch nicht vorhanden, und der Musterfragebogen für Absolventen/-innen enthielt keinerlei Fragestellungen zu den Rahmenbedingungen des Studiums oder zur Zufriedenheit mit Verwaltungs- und Unterstützungsprozessen. Die Hochschule hat hier im Zuge des Qualitätsverbesserungsprozesses nach Erhalt der vorläufigen Begutachtungsergebnisse umfassende Weiterentwicklungen vorgenommen (vgl. Abschnitt „Stärken und Entwicklungsbedarf“ in diesem Kapitel).

Im Rahmen der Gespräche mit den leitenden Mitarbeitern/-innen der Verwaltungs- und Serviceeinheiten wurde für die Gutachtergruppe deutlich, dass diese zumindest zum Teil durchaus eigene Prozesse, Kennzahlen und Qualitätskriterien für ihre Arbeit definieren und diese, wo erforderlich, mit den Fachbereichen abstimmen. Eine systematische Verknüpfung dieser Prozesse und Kriterien mit der Qualitätssicherung der Studiengänge bzw. eine Integration in das QM-System und dessen Instrumente bestand jedoch offenbar nicht. Eine aktive Beteiligung der Service- und Verwaltungsmitarbeiter/-innen an den Qualitätsanalysen und den internen Akkreditierungsverfahren war nicht in den Verfahrensregeln vorgesehen. Selbiges galt auch für die Gleichstellungsbeauftragte (wobei diese laut Selbstbericht an den Akkreditierungsverfahren in beratender Funktion teilnehmen kann, vgl. S. 18f.). Entsprechend wurden im dokumentierten Pilotverfahren zur internen Akkreditierung die Leistungen des allgemeinen Studierendenservice sowie Aspekte von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit nicht bewertet.

Krediterte Praxisphasen in den Studiengängen werden mittels eines eigenen Fragebogens evaluiert, welcher der Gutachtergruppe im Nachgang zur virtuellen Begehung vorgelegt wurde. (Derzeit betrifft dies allerdings nur den Studiengang Soziale Arbeit in nennenswerter Weise, da alle anderen dualen Studiengänge bzw. Studiengangvarianten noch keine oder nur sehr wenige eingeschriebene Studierende aufweisen.) Außerdem hält die Hochschule Richtlinien für Praxispartner im Rahmen des dualen Studiengangs Soziale Arbeit vor, welche ebenfalls nachgereicht wurden.

Ressourcenausstattung

Für das Qualitätsmanagement stehen an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen derzeit zwei Mitarbeiter/-innen (1,5 Vollzeitäquivalente) unbefristet zur Verfügung, darunter der/die Qualitätsmanagementbeauftragte. Die QM-Abteilung ist organisatorisch direkt dem Rektorat zugeordnet bzw. diesem unterstellt. Diese zentrale Verortung des QM wurde erst vor kurzem im Zusammenhang mit dem Eintritt in das Verfahren der Systemakkreditierung beschlossen und umgesetzt. Vorher waren die Verantwortlichkeiten für das QM stärker auf Fachbereichsebene angesiedelt.

Das verbundübergreifende QM-Board ist derzeit ebenfalls mit 1,5 VZÄ ausgestattet.

Über die technische Ausstattung des QM-Systems ist für die Gutachtergruppe im Laufe des Verfahrens keine hinreichende Klarheit entstanden. So ist weder im Selbstbericht noch in den Gesprächen deutlich geworden, welche IT-Instrumente bspw. für die Erhebung, Auswertung und

Aufbereitung qualitätsrelevanter Daten und Kennzahlen genutzt werden, wie diese Prozesse vonstattengehen und wer dafür verantwortlich zeichnet..

Im Zuge des Qualitätsverbesserungsprozesses hat die Hochschule hierzu nähere Angaben in Form einer Anlage zur Leitlinie Qualitätssicherung gemacht (vgl. Anlage 09 zur ergänzenden Dokumentation vom Mai 2021, Anlage 2). Hier werden u.a. das interne Hochschulinformationssystem und dessen Funktionalitäten näher beschrieben. Diese schließen jedoch Datenerhebung und Berichtswesen zum Zwecke der Qualitätssicherung nicht explizit mit ein.

Evaluationen und deren Auswertungen werden im kompletten Hochschulverbund mittels der Software EvaSys vorgenommen.

Die bisher vorliegenden Beispiele für hochschulinterne Datenberichte und statistische Übersichten lassen aus Sicht der Gutachtergruppe nicht darauf schließen, dass hierfür spezielle IT-Lösungen zur Anwendung kommen, welche über die üblichen Office-Programme hinausgehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Geschlossene Regelkreise

Die Gutachtergruppe ist insgesamt zu der Überzeugung gelangt, dass mit der Lehrevaluation, den Qualitätsanalysen und den internen Akkreditierungsverfahren hinreichende Grundlagen zur Gewährleistung geschlossener Qualitätsregelkreise gelegt wurden. Da die Kerninstrumente überwiegend erst seit Kurzem an der Hochschule implementiert sind, lässt sich dies noch nicht oder nur sehr begrenzt anhand konkreter Beispiele dokumentieren. Die Gutachter/-innen sind jedoch zuversichtlich, dass sich die neuen Instrumente in der Umsetzung bewähren werden, zumal seitens der Hochschulvertreter/-innen überwiegend von positiven ersten Erfahrungen berichtet wurde.

Aus Sicht der Gutachter/-innen wäre es empfehlenswert, auch einige weitere, hochschulspezifische Instrumente wie z.B. die Feedback-Gespräche mit den Studierendenstrecher/-innen oder auch das Beschwerdemanagement noch systematischer zu dokumentieren, auszuwerten und in formalisierte und strukturierte Regelkreise einzubinden. Bisher wird aus den Unterlagen heraus nicht erkennbar, dass dies durchgängig geschieht.

Einbezug aller Leistungsbereiche

Nach dem allgemeinen Eindruck der Gutachter/-innen war es zum Zeitpunkt der Gespräche noch nicht in ausreichendem Maße gelungen, alle für Studium und Lehre relevanten Leistungsbereiche in die Qualitätssicherung einzubinden, obgleich dieser Anspruch in der Leitlinie Qualitätssicherung durchaus explizit formuliert wird (vgl. Anlage B.3 zum Selbstbericht, Tabelle 2 auf S. 8). Es existierten weder systematische Befragungen zur Zufriedenheit mit Service-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie zu Prüfungs- und Zulassungswesen, noch waren die Mitarbeiter/-innen in Service und Verwaltung erkennbar aktiv und systematisch in die Prozesse und Verfahren zur Qualitätssicherung und internen Akkreditierung eingebunden. Dies galt in ähnlicher Weise auch für den Bereich Gleichstellung und Diversity. Die Qualitätssicherung der Praxisphasen und die Einbeziehung der Praxispartner erschien den Gutachtern/-innen hingegen im Studiengang Soziale Arbeit bisher angemessen gestaltet.

Im Zuge des Qualitätsverbesserungsprozesses hat die Hochschule verschiedene Maßnahmen zur effektiveren Einbindung der relevanten Leistungsbereiche in die Qualitätssicherung von Studium und Lehre ergriffen. So werden in der mittlerweile neu entwickelten Zufriedenheitsbefragung auch die Erfahrungen der Studierenden mit den Service- und Verwaltungseinheiten und deren Beratungsleistungen erhoben. Auch in die Befragungen der Absolventen/-innen wurden entsprechende Frage-Items eingefügt (vgl. ergänzende Dokumentation vom Mai 2021, Anlage 08, Fragebögen in Anlage 02 und 03 zur Evaluationsordnung).

Die Befragungsergebnisse, welche Leistungsbereiche der Verwaltung betreffen, werden der Verwaltungsleitung mitgeteilt. Diese ist auch verantwortlich für die Maßnahmenableitung in Zusammenarbeit mit dem/der Qualitätsmanagement-Beauftragten (vgl. § 7 Abs. 3 der Evaluationsordnung).

Aus Sicht der Gutachter/-innen ist durch diese Verbesserungsmaßnahmen der Anspruch dieses (Teil-)Kriteriums erfüllt. Der Bereich der Gleichstellung sollte allerdings eine noch explizitere und intensivere Einbindung in die QM-Prozesse und als Gegenstand der Evaluation erfahren.

Ressourcen des QM

Die Gutachter/-innen bewerten die personelle Ausstattung des QM-Systems an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen insgesamt als hinreichend, gemessen an der Größe der Hochschule und der Anzahl ihrer Studiengänge. Die mit dem QM verbundenen Aufgaben scheinen mit dem zur Verfügung stehenden Personal gut zu leisten zu sein.

Die IT-Ausstattung der Hochschule speziell im Bereich der Qualitätssicherung erscheint den Gutachtern/-innen insgesamt noch verbesserungswürdig, wenn auch derzeit für die vorgesehenen Zwecke noch ausreichend. Insbesondere hinsichtlich des internen Berichtswesens zeigt sich noch viel Entwicklungspotenzial, geht man von den wenigen vorliegenden Beispielen für Datenberichte, Auswertungen und statistische Übersichten aus (vgl. z.B. die spezifischen Anlagen 06 und 07 zur Programmstichprobe). Die Hochschule sollte hier mittelfristig in geeignete Lösungen investieren, auch um die Erhebungsinstrumente besser für die hochschulinterne Steuerung nutzen zu können.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bereits an der Hochschule etablierte Instrumente und Verfahren wie z.B. die studentischen Feedback-Gespräche oder das Beschwerdemanagement sollten noch systematischer dokumentiert, ausgewertet und in formalisierte, strukturierte Qualitätsregelkreise eingebunden werden.

2.2.1.7 Wirkung und Weiterentwicklung

§ 17 Abs. 2 Satz 4 MRVO: Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

Dokumentation

Die kontinuierliche Überprüfung des verbundübergreifenden QM-Systems auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit liegt vor allem in der Verantwortung des zentralen Steering Committee, in dem Vertreter/-innen der Hochschulleitung aller Verbundhochschulen vertreten sind. Diejenigen Mitgliedshochschulen, welche noch nicht in das Verfahren der Systemakkreditierung eingetreten sind, sind als passive Mitglieder im Steering Committee repräsentiert.

Das Steering Committee ist laut Akkreditierungsordnung verantwortlich für die „Weiterentwicklung der hochschulübergreifenden Qualitätsmanagementstrategie und der Qualitätsstandards für Studium und Lehre“ sowie für die „Entwicklung und Evaluation eines Instrumentariums zur Evaluierung und Akkreditierung von Studiengängen sowie Entwicklung weiterer Verfahren zur Beurteilung und Sicherung von Qualitätsprozessen im Hochschulbereich“ (vgl. § 3 der Akkreditierungsordnung).

Darüber hinaus fungiert das Steering Committee als Schiedsstelle in den Akkreditierungsverfahren und überprüft individuelle Änderungen, welche einzelne Mitgliedshochschulen an der Akkreditierungsordnung vornehmen möchten, auf potenziell qualitätsmindernde Wirkungen. Außerdem nimmt das Gremium Stellung zur Weiterentwicklung von Reporting- und Monitoringverfahren sowie zur qualitativen Weiterentwicklung der Mitgliedshochschulen.

Die Akkreditierungsordnung sieht mindestens ein jährliches Treffen des Steering Committee vor.

Das Steering Committee wird in diesen Aufgaben durch das zentrale QM-Board unterstützt, insbesondere hinsichtlich der „Weiterentwicklung der hochschulübergreifenden QM-Instrumente und -Prozesse sowie der Entwicklung geeigneter Reporting- und Monitoringmechanismen zur Qualitätssicherung“ (vgl. § 6 der Akkreditierungsordnung). Hierzu erstattet das QM-Board dem Steering Committee regelmäßig Bericht und unterbreitet ggf. Vorschläge zur Weiterentwicklung des Systems. Außerdem ist das QM-Board dafür verantwortlich, relevante externe Veränderungen wie z.B. Änderungen gesetzlicher Vorgaben aufzunehmen und im QM-System zu verankern.

Auch die QM-Mitarbeiter/-innen auf Ebene der einzelnen Hochschulen tragen zur kontinuierlichen Weiterentwicklung des Systems bei. So erfolgt laut Akkreditierungsordnung mindestens zweimal pro Studienjahr ein Austausch mit dem zentralen QM-Board „zur gemeinsamen Weiterentwicklung des hochschulübergreifenden QM-Systems (QM-Prozesse, Evaluationsinstrumente, Reporting, Benchmarks)“ (vgl. § 8 der Akkreditierungsordnung).

Aus dem Selbstbericht der Hochschule geht hervor, dass das Konsortium bereits auf Basis der ersten Erfahrungen mit den internen Akkreditierungsverfahren einige Nachjustierungen des Systems vorgenommen hat. Außerdem ist laut Selbstbericht in ca. 1-2 Jahren eine Meta-Evaluation des Systems unter Federführung des QM-Boards geplant.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe ist insgesamt zu der Überzeugung gelangt, dass eine kontinuierliche Überprüfung des verbundübergreifenden QM-Systems auf Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit insgesamt gewährleistet ist. Insofern bestätigen die Gutachter/-innen nochmals ihre Einschätzung aus dem gemeinsamen Verfahren zur Systemakkreditierung der ersten drei Verbundhochschulen in 2019. Durch den regelmäßigen Austausch zwischen hochschulischen und verbundübergreifenden Einheiten im QM sowie die Repräsentanz aller Mitgliedshochschulen im Steering Committee

ist gewährleistet, dass Verbesserungen und Weiterentwicklungen des Systems nicht nur „top down“, sondern auch „bottom up“, also aus den einzelnen Hochschulen heraus initiiert werden können. Durch regelmäßige Berichterstattungen und zentrale Auswertungen der Qualitätsanalysen und Akkreditierungsverfahren ist eine hinreichende Daten- und Informationsbasis für die Weiterentwicklung des Systems gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.2 § 18 MRVO Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts

2.2.2.1 Regelmäßige Bewertung der Studiengänge

§ 18 Abs. 1 MRVO Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch interne und externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen. Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

Dokumentation

Bewertungen der Studiengänge im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren

Wie bereits oben beschrieben, werden alle Studiengänge der Hochschule im Rahmen der erstmaligen Einrichtung sowie anschließend in einem Turnus von acht Jahren einem internen Akkreditierungsverfahren unterzogen. Dabei erfolgt stets eine externe Bewertung durch eine Expertengruppe, in der je mindestens ein/-e Vertreter/-in der Wissenschaft und der beruflichen Praxis sowie ein hochschulexternes studentisches Mitglied vertreten sind. Bei Re-Akkreditierungsverfahren wird zusätzlich ein/-e Experte/-in für Hochschuldidaktik hinzugezogen.

Der Fokus der externen Begutachtung liegt stets auf den fachlich-inhaltlichen Kriterien der StudakVO, wobei die Gutachter/-innen auch darüber hinaus gehende Empfehlungen zur Weiterentwicklung geben können und sollen, z.B. (vor allem im Rahmen der Konzeptakkreditierung) zur strategischen Positionierung der Studiengänge auf dem Bildungsmarkt und zur zu erwartenden Nachfrage nach Studienplätzen. Nähere Ausführungen zu den Gegenständen der internen und externen Qualitätsbewertung finden sich in Kapitel 2.2.1.21 dieses Berichts.

Werden in den Akkreditierungsverfahren Mängel im Sinne einer Kriterienverletzung festgestellt, kann die Akkreditierungskommission die Akkreditierung unter Auflagen aussprechen. Diese sind innerhalb eines Jahres zu erfüllen. Die Hochschule muss die Erfüllung der Auflagen beim QM-Board mittels eines Berichts nachweisen; die Akkreditierungskommission entscheidet abschließend darüber. Erfüllen neue Studiengangskonzepte nicht alle formalen Vorgaben, kann die Kommission auch beschließen, dass die Behebung der entsprechenden Mängel bis zum Studiengangsstart erfolgen muss.

Bewertungen im Rahmen von Befragungen zur Evaluation

Außerhalb der Akkreditierungsverfahren erfolgen regelmäßige Bewertungen der Studiengänge bzw. der Lehre durch die Studierenden und die Absolventen/-innen.

Laut Evaluationsordnung werden durchgängig alle Lehrveranstaltungen in allen Studiengängen im letzten Drittel der Lehrveranstaltungszeit durch die Studierenden schriftlich bewertet. Der Fokus liegt dabei auf der Bewertung der angewandten Lehrmethoden und der allgemeinen didaktischen Kompetenz der Lehrenden. Darüber hinaus werden die Studierenden gebeten, die Angemessenheit der mit der Veranstaltung verbundenen Arbeitsbelastung vor dem Hintergrund der vergebenen ECTS-Punkte zu bewerten. Weiterhin können Wünsche und Anregungen zur Bibliotheksausstattung abgegeben werden.

Für Webinare gibt es einen eigenen kurzen Online-Fragebogen, den die Studierenden nach jeder Sitzung direkt ausfüllen und der einige wenige Fragestellungen zur Didaktik und zum Schwierigkeitsgrad des Webinars umfasst.

Im Rahmen der Absolventenbefragungen werden die Teilnehmenden zunächst zu ihrer momentanen Berufstätigkeit und zum Berufseinstieg befragt. Darüber hinaus sollen die Befragten angeben, inwiefern das Studium sie auf ihre beruflichen Anforderungen vorbereitet hat und wie zufrieden sie im Rückblick mit dem Studium an der Hochschule insgesamt sind.

Im Rahmen der regelmäßigen Zufriedenheitsbefragungen erfolgen außerdem umfassende Bewertungen der für die Studienqualität relevanten Leistungsbereiche (wie z.B. Service- und Beratungsleistungen, Infrastruktur, Rahmenbedingungen, Prüfungsverwaltung etc.) durch die Studierenden (vgl. hierzu auch Kapitel 2.2.1.6 dieses Berichts).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Anschließend an die bereits im Verbund-Systemakkreditierungsverfahren im Jahr 2019 vorgenommenen Bewertungen stellen die Gutachter/-innen fest, dass im internen Akkreditierungsverfahren alle erforderlichen Statusgruppen (Wissenschaft, Berufspraxis, externe Studierende) an der Qualitätsbewertung der Studiengänge angemessen beteiligt sind. Im Hinblick auf die zentrale Bedeutung des CORE-Prinzips für die Hochschule und das QM-System erscheint es besonders sinnvoll, für die Re-Akkreditierung auch Experten/-innen für (Hochschul-)Didaktik in die Begutachtung einzubinden. Durch das Mittel der Auflage ist sichergestellt, dass bei festgestellten Mängeln in den Studiengängen auch verbindliche Maßnahmen ergriffen werden.

Die verschiedenen Befragungen zur Evaluation sind an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen hingegen bisher noch nicht erkennbar an den Zielen und zentralen Maximen des CORE-Prinzips (bzw. des Leitbildes Lehre und Lernen) ausgerichtet. So erfolgt z.B. im Rahmen der Befragungen keine detaillierte Einschätzung der Studierenden und/oder der Absolventen/-innen zu ihrem Kompetenzerwerb oder zur plausiblen Abstimmung der Lehrmethoden, Inhalte und Prüfungen auf die Qualifikationsziele der Module bzw. der Studiengänge. Auch die modulare Blockstruktur wird bisher nicht in den Befragungen thematisiert. Hier sehen die Gutachter/-innen noch viel Entwicklungs- und Optimierungspotenzial. Nach weitgehend flächendeckender Implementierung des CORE-Konzepts sollte auch das Evaluationssystem sukzessive darauf hin justiert werden, um effektiv überprüfen zu können, ob die entsprechenden Qualitätsziele in den Studiengängen auch eingelöst bzw. erreicht werden.

Durch das Instrument der Qualitätsanalysen soll sichergestellt werden, dass bei Handlungsbedarf Verbesserungsmaßnahmen aus den Evaluationsergebnissen abgeleitet und umgesetzt werden. Bisher ist allerdings im System nicht genauer festgelegt, wann ein solcher Handlungs- bzw. Diskussionsbedarf jeweils gesehen wird. Konkrete Zielvorgaben, Grenzwerte oder sonstige Leitplanken für die Interpretation qualitätsrelevanter Daten wurden bisher nicht erkennbar definiert. Die Analyse und Maßnahmenableitung basiert offenbar bisher weitgehend auf den individuellen Einschätzungen und Erfahrungen der Studiengangleitungen und der Fachbereichsräte, ohne feste Kriterien auf Hochschul- oder Studiengangsebene als Handlungs- und Entscheidungsgrundlage heranzuziehen. Obgleich die Gutachter/-innen die Qualitätsanalyse grundsätzlich für ein gut geeignetes Instrument halten, um geschlossene Qualitätsregelkreise zu gewährleisten, empfehlen sie dennoch, zumindest einige grundlegende Parameter im System zu verankern, welche die Datenanalyse und die Qualitätssteuerung der Studiengänge erleichtern.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Befragungen zur Evaluation sollten stärker an den zentralen Zielsetzungen und Maximen des CORE-Prinzips ausgerichtet werden.
- Das QM-System sollte einige grundlegende Leitplanken und Richtwerte für die Interpretation qualitätsrelevanter Daten vorsehen. Insbesondere sollte klarer als bisher geregelt werden, wann Befragungsergebnisse auf einen möglichen Handlungs- oder Diskussionsbedarf hindeuten.

2.2.2.2 Reglementierte Studiengänge

§ 18 Abs. 2 MRVO: Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 MRVO entsprechend.

Dokumentation

Nicht anwendbar.

2.2.2.3 Datenerhebung

§ 18 Abs. 3 MRVO: Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

Dokumentation

Die Hochschule erhebt regelmäßig qualitätsrelevante Informationen zu den Studiengängen und zur allgemeinen Studienqualität mittels verschiedener Zufriedenheitsbefragungen unter Studierenden und Absolventen/-innen, wie bereits in den vorangegangenen Kapiteln dieses Berichts beschrieben. Grundlage hierfür ist vor allem die Evaluationsordnung.

Hinsichtlich der Kennzahlen zum Studienerfolg und deren Nutzung zeigt sich der Gutachtergruppe ein noch lückenhaftes und zum Teil widersprüchliches Bild.

Der Selbstbericht der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen enthält zunächst keine direkten Hinweise darauf, dass die Hochschule regelmäßig quantitative Daten zum Studienerfolg erhebt und auswertet.

Aus den in der Dokumentation zum Selbstbericht enthaltenen Unterlagen zur internen Re-Akkreditierung der Studiengänge geht hingegen klar hervor, dass entsprechende Datenerhebungen fortlaufend erfolgen. So werden den externen Gutachtern/-innen mit der Basisdokumentation zum Studiengang u.a. stets statistische Daten zum Studiengang aus den letzten drei Jahren vorgelegt, bspw. zur Notenverteilung, zur Entwicklung der Studierenden- und Absolventenzahlen, zu Bewerbungs- und Einschreibequoten sowie zum Betreuungsschlüssel. Dies ist verbundübergreifend verbindlich geregelt (vgl. Anlage B.5.8 zum Selbstbericht, „Liste der Anlagen für die Reakkreditierung“) und auch im Pilotverfahren zur internen Akkreditierung des Studiengangs „Soziale Arbeit“ so geschehen (vgl. spez. Anlagen 06 und 07 zur Programmstichprobe). Allerdings rekurriert das Gutachten der externen Experten/-innen aus dem Pilotverfahren nicht erkennbar auf die vorgelegten Kennzahlen bzw. leitet keinerlei Schlussfolgerungen oder Bewertungen daraus ab (vgl. Anlage A7 zur Programmstichprobe).

Aus der Leitlinie Qualitätssicherung geht hervor, dass die o.g. Kennzahlen zum Studienerfolg jährlich erhoben werden und in sog. Lehrberichte auf Studiengangs- und Fachbereichsebene einfließen, die dem Rektor bzw. der Rektorin der Hochschule vorgelegt werden (vgl. auch Kapitel 2.2.1.3 dieses Berichts). Diese/-r leitet ggf. Verbesserungsmaßnahmen aus den Lehrberichten ab, wobei hierfür bisher keine konkreten Beispiele oder Belege vorgelegt wurden. Der/die QM-Beauftragte der Hochschule koordiniert laut Leitlinie die regelmäßige Erhebung der Daten zum Studienerfolg.

In die studiengangbezogenen Qualitätsanalysen gehen lediglich die Studierendenzahlen, Abbrecherquoten und die Anzahl der abgeschlossenen Studienverträge der letzten beiden Jahre erkennbar ein, legt man die entsprechende Dokumentenvorlage zugrunde (vgl. Anlage B.5.3 zum Selbstbericht), obgleich die Leitlinie Qualitätssicherung andererseits klar festlegt, dass die Lehrberichte vollständig auch in die Qualitätsanalysen einfließen (vgl. Anlage 09 zur ergänzenden Dokumentation vom Mai 2021, S. 15). Hier ist die eigentliche Vorgehensweise für die Gutachtergruppe nicht eindeutig erkennbar.

Ebenso wie für die Befragungen zur Evaluation sind auch für die Kennzahlen zum Studienerfolg keinerlei Plan- oder Richtwerte zur Steuerung erkennbar im System hinterlegt. Die Gespräche mit den Mitarbeitenden der Hochschule ergaben zwar, dass für einzelne Leistungsbereiche solche Steuerungsgrößen definiert wurden, z.B. im International Office, dies gilt jedoch offenbar nicht in derselben Weise für den Bereich Studium und Lehre im engeren Sinne.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter/-innen sehen nach Abschluss der Begutachtung insgesamt noch viel Entwicklungsbedarf an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Erhebung, Auswertung und Nutzung qualitätsrelevanter Daten.

So ist zwar festzustellen, dass einige zentrale Kennzahlen zum Studienerfolg regelmäßig und systematisch für alle Studiengänge erhoben werden; diese Daten fließen jedoch noch nicht erkennbar effektiv und umfassend in die verschiedenen studiengangbezogenen Qualitätsregelkreise ein. Dies gilt insbesondere für die externen Qualitätsbewertungen im Rahmen der internen Akkreditierung und für die internen Qualitätsanalysen.

An dieser Einschätzung der Gutachter/-innen ändert sich auch nach Abschluss des Qualitätsverbesserungsprozesses nichts, da die Hochschule keine erkennbaren Verbesserungsmaßnahmen ergriffen hat, um dieser Problematik abzuweichen. So unterscheidet sich der im Antwortschreiben der Hochschule zur Qualitätsverbesserung dargelegte Sachstand nicht vom Stand zum Zeitpunkt der Gespräche mit der Hochschule. Erforderlich wären aus Sicht der Gutachter/-innen bspw. genauere Richtlinien für externe Gutachter/-innen zur Einbeziehung der Evaluationsergebnisse und Kennzahlen in die Qualitätsbewertung, sowie verbesserte Templates für die Qualitätsanalysen, welche alle in den Lehrberichten enthaltenen Kennzahlen erkennbar aufgreifen wie in der Leitlinie Qualitätssicherung vorgesehen.

Ausbaufähig erscheint weiterhin die systematische Aufbereitung und Auswertung der Daten mittels geeigneter IT-Berichtssysteme wobei der Gutachtergruppe nach wie vor nicht ganz klar ist, welche Tools hierfür an der Hochschule genutzt werden (vgl. auch Kapitel 2.2.1.6). Die Stichprobendokumentation ließ allerdings darauf schließen, dass eine aussagekräftige Datenaufbereitung zumindest im Rahmen der Lehrevaluationen erfolgt. Hier wurden bspw. aggregierte Auswertungsberichte vorgelegt, welche auch fachbereichsweite Vergleiche der Evaluationsergebnisse vornehmen (vgl. z.B. Stichprobendokumentation, Anlagen D.4 und D.7).

Wie bereits im Kapitel 2.2.2.1 ausgeführt, wäre es aus Sicht der Gutachter/-innen außerdem empfehlenswert, die Daten systematischer für Qualitätsanalyse und -steuerung zu nutzen, bspw. durch Festlegung klarer Plan- und Zielwerte. Die Gutachter/-innen wiederholen in diesem Kontext außerdem ihre bereits im Verbundverfahren 2019 ausgesprochene Empfehlung, im SRH-Verbund ein datenbasiertes Kennzahlensystem auch im Sinne von ‚Key Performance Indicators‘ (KPIs) zu erarbeiten, um hochschulübergreifend ein substantielles Monitoring der Studienqualität zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es muss systematisch sichergestellt werden, dass die regelmäßig erhobenen Kennzahlen zum Studienerfolg effektiv und umfassend in die studiengangbezogenen Qualitätsregelkreise (insbesondere die Qualitätsanalyse und die interne Akkreditierung) einfließen und hierüber die systematische Umsetzung des PDCA-Zyklus weiter verfestigt wird.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, im Verbund ein datenbasiertes Kennzahlensystem auch im Sinne von ‚Key Performance Indicators‘ (KPIs) zu erarbeiten, um hochschulübergreifend ein substantielles Monitoring der Studienqualität zu ermöglichen.

2.2.2.4 Dokumentation und Veröffentlichung

§ 18 Abs. 4 MRVO: Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten und informiert Hochschulmitglieder, Öffentlichkeit, Träger und Sitzland regelmäßig über die ergriffenen Maßnahmen. Sie informiert die Öffentlichkeit über die auf der Grundlage des hochschulinternen Verfahrens erfolgten Akkreditierungsentscheidungen und stellt dem Akkreditierungsrat die zur Veröffentlichung nach § 29 MRVO erforderlichen Informationen zur Verfügung.

Dokumentation

Die hochschulexterne Dokumentation der internen Akkreditierungsverfahren ist für alle SRH-Verbundhochschulen einheitlich vorgegeben. Für jeden Studiengang wird auf Basis einer Mustervorlage (vgl. Anlage B.5.11 zum Selbstbericht) ein zusammenfassender Qualitätsbericht erstellt, in dem u.a. die internen und externen Bewertungen der Studiengänge enthalten sind. Dies war allerdings zum Zeitpunkt der Gespräche im zentralen QM-Handbuch des Konsortiums nicht explizit als Prozessschritt verankert. Die Hochschule hat dies mittlerweile nachgeholt (s. hierzu den Abschnitt „Stärken und Entwicklungsbedarf“ in diesem Kapitel).

Die Struktur der Qualitätsberichte entspricht im Grundsatz den aktuellen Vorgaben des Akkreditierungsrates, integriert also alle in der entsprechenden Handreichung genannten Eckpunkte (vgl. Drs. AR 85/2019). Auch die Namen der externen Gutachter/-innen werden stets mit dokumentiert. Die Bewertungen der Gutachter/-innen und des QM-Boards zu den einzelnen Kriterien sind allerdings nicht im Detail wiedergegeben, sondern es ist für die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien jeweils zusammenfassend vermerkt, ob sie vollständig, teilweise oder überhaupt nicht erfüllt sind.

Aus festgestellten Mängeln resultierende Auflagen bzw. abgeleitete Maßnahmen werden in den Berichten ausführlich festgehalten, jedoch ohne den Beschluss der Akkreditierungskommission im Detail wiederzugeben.

Die Prozessbeschreibungen zur Konzept- und Reakkreditierung von Studiengängen legen klar fest, dass nach positivem internen Akkreditierungsbeschluss die betreffende Hochschule die zuständigen Landesbehörden über die Entscheidung informieren und ggf. die staatliche Einrichtungsgenehmigung einholen muss. Außerdem sind laut den Prozessbeschreibungen die Angaben zum Studiengang in der Datenbank des Akkreditierungsrates durch den/die QM-Beauftragte/-n der Hochschule zu aktualisieren.

Die Programmstichprobe zum Studiengang Soziale Arbeit enthält bisher keinen Qualitätsbericht, da dieser zum Zeitpunkt der Zusammenstellung der Dokumentation noch nicht vorlag. Die Bewertung der Gutachtergruppe basiert daher im Wesentlichen auf der vorgelegten Mustervorlage sowie den bisher in der AR-Onlinedatenbank verfügbaren Beispielberichten der bereits systemakkreditierten SRH-Hochschulen, die auf derselben Vorlage basieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die im SRH-Verbund vorgesehenen Qualitätsberichte zu den Studiengängen den formalen und inhaltlichen Vorgaben des Akkreditierungsrates grundsätzlich entsprechen. Im Sinne der Transparenz wäre es aus Sicht der Gutachter/-innen jedoch wünschenswert, die internen und externen Qualitätsbewertungen der Studiengänge sowie die Akkreditierungsbeschlüsse ausführlicher auch nach außen hin zu dokumentieren.

Die Erstellung und Veröffentlichung des Qualitätsberichtes selbst ist mittlerweile als Arbeitsschritt in den Kernprozessen bzw. im zentralen QM-Handbuch des Konsortiums verankert (vgl. ergänzende Dokumentation vom Mai 2021, Anlage 06). Eine hinreichende Verbindlichkeit und Systematik hinsichtlich der Erstellung der Qualitätsberichte erscheint hiermit gewährleistet. Die Gutachter/-innen regen ergänzend an, in der Prozessbeschreibung explizit herauszustellen, dass der Qualitätsbericht nicht nur auf der Hochschulwebsite veröffentlicht, sondern auch in der Datenbank des Akkreditierungsrates bereitgestellt werden muss.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.2.3 § 20 Hochschulische Kooperationen

2.2.3.1 Kooperation auf Studiengangsebene

§ 20 Abs. 2 MRVO (wenn einschlägig): Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studien-gangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Dokumentation

Die SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen unterhält derzeit keine unmittelbar studien-gangsbezogenen Kooperationen mit anderen Hochschulen. Das Kriterium ist daher in diesem Fall nicht einschlägig.

2.2.3.2 Kooperation auf Ebene der QM-Systeme

§ 20 Abs. 3 MRVO (wenn einschlägig): Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. 2Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Dokumentation

Wie bereits in diesem Bericht an verschiedener Stelle erläutert, baut das QM-System der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen in wesentlichen Teilen auf der engen Kooperation der SRH-Verbundhochschulen im Bereich der Qualitätssicherung auf. Grundlegende Verfahren und

Instrumente sind an allen beteiligten Hochschulen zumindest in ihren Grundzügen deckungsgleich. Die ersten drei Verbundhochschulen wurden in 2019 durch die ZEvA in einem gemeinsamen Verfahren systemakkreditiert.

Gemäß § 20 Abs. 3 der StakVO wurde das QM-System der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen nun in einem separaten Verfahren begutachtet, um eine eigene Entscheidung zur Systemakkreditierung der Hochschule durch den Akkreditierungsrat herbeizuführen. Eine Teilnahme der Hochschule am Verbundverfahren war aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich gewesen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Anforderungen des Kriteriums vollumfänglich erfüllt. Es wurde hier zwar genau genommen keine gemeinsame Begutachtung im Sinne von Satz 2 durchgeführt, jedoch haben die Gutachter/-innen in Teilen auf ihre bereits im Rahmen des Verbundverfahrens vorgenommenen Bewertungen rekurriert. Die gewählte Verfahrensweise wurde vorab zwischen Agentur und Akkreditierungsrat abgestimmt und findet die volle Zustimmung der Gutachtergruppe.

Entscheidungsvorschlag

Erfüllt.

2.3 Ergebnisse der Stichproben

(gemäß § 31 MRVO)

Nach Lektüre des Selbstberichtes der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen hat sich die Gutachtergruppe auf die folgende Auswahl von Programm- und Merkmalsstichproben verständigt:

- a) **Programmstichprobe:** Dokumentation des internen Reakkreditierungsverfahrens für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit
- b) Dokumentation des **Prozesses der wesentlichen Änderung** am Beispiel des Bachelorstudiengangs Betriebswirtschaftslehre: Ausweitung des Studienangebots auf den Standort Leverkusen
- c) **Merkmalsstichprobe:** Sicherung und Umsetzung der folgenden Qualitätskriterien im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre und/oder im Masterstudiengang Supply Chain Management:
 - Abbildung der Qualifikationsziele „Persönlichkeitsbildung“ und „Sozialkompetenz“ im Curriculum;
 - Regelmäßige Überprüfung der angewandten Prüfungsformen auf Eignung;
 - Gewährleistung der Studierbarkeit.

Die Merkmalsstichprobe sollte insbesondere auch die Umsetzung des CORE-Prinzips in den Studiengängen veranschaulichen.

Die Eindrücke der Gutachter/-innen zur **Programmstichprobe** wurden im Rahmen dieses Berichtes bereits ausführlich dargelegt. Es hat sich anhand des dokumentierten Pilotverfahrens bestätigt, dass das verbundübergreifende Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen weitgehend sachgerecht ausgestaltet und funktionsfähig ist. Hinsichtlich der Berücksichtigung der Kriterien und in einigen weiteren Details bestand hingegen noch erkennbar Nachjustierungsbedarf. Die Hochschule hat diesbezüglich jedoch bereits umfassende Verbesserungsmaßnahmen ergriffen.

Zu Dokumentation der **wesentlichen Änderung** hat die Hochschule eine ausführliche Änderungsanzeige vorgelegt, welche im Dezember 2020 an das zentrale QM-Board des Verbundes gerichtet wurde. In dem entsprechenden Schreiben wird das Änderungsvorhaben ausführlich begründet und mit verschiedenen Anlagendokumenten untermauert (z.B. Modulhandbücher, Liste der Lehrenden, Lehrverflechtungsmatrix und Informationen zur räumlich-sächlichen Ausstattung am Campus Rheinland).

Bei Einreichung der Stichprobendokumentation lag die finale Entscheidung der Akkreditierungskommission zur Änderungsanzeige noch nicht vor, d.h. der Prozess ist nicht ganz vollständig dokumentiert. Dennoch geht aus den vorliegenden Unterlagen für die Gutachtergruppe anschaulich hervor, dass die Hochschule die zentralen Instanzen auf Verbundebene ausführlich und mit der gebotenen Sorgfalt über die geplante Änderung informiert hat. Die Anlagen zur Änderungsanzeige stellen eine hinreichende Basis dar, um die Ausweitung des Studiengangs auf den zweiten Standort auf qualitätsmindernde Auswirkungen hin zu überprüfen. Die Gutachter/-innen

gehen daher zuverlässig davon aus, dass Änderungen von Studiengängen gemäß dem verbundübergreifenden Prozess generell in sachgerechter Weise umgesetzt werden. Das Zusammenspiel von Hochschul- und Verbundebene scheint dabei reibungslos zu funktionieren.

Da die Hochschule in naher Zukunft weitere neue Standorte zu eröffnen plant, freut sich die Gutachtergruppe zu sehen, dass die Hochschule bereits über adäquate Verfahren verfügt, diese in die Qualitätssicherung auf Studiengangebene zu integrieren.

Für die **Merkmalsstichprobe** hat die Hochschule ein umfassendes Konvolut von Unterlagen zur Illustration der Qualitätsregelkreise vorgelegt. Hierzu gehört z.B. die jüngste Qualitätsanalyse für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre, außerdem Protokolle von Feedback-Gesprächen zwischen Studiengangleitungen und Studierenden sowie von Sitzungen des Prüfungsausschusses, welche u.a. Entscheidungen über Änderungen von Prüfungsformen zum Gegenstand hatten. Außerdem umfasst die Stichprobendokumentation aggregierte Ergebnisse der Lehrevaluationen für beide Studiengänge aus den letzten beiden Studienjahren sowie zahlreiche konkrete Beispiele für in den Studiengängen angewandte Prüfungsformate, z.B. Klausuren, Haus- und Abschlussarbeiten. Ergänzend enthält der Manteltext zur Dokumentation zusätzliche Erläuterungen zum Verständnis der Unterlagen und der Studiengänge.

Die curriculare Umsetzung der o.g. überfachlichen Qualifikationsziele ist in der Stichprobe nur für den Bachelorstudiengang mittels des Modulhandbuchs dokumentiert und im Manteltext zusätzlich ausführlich beschrieben. Die Gutachtergruppe kommt auf dieser Grundlage zu dem Schluss, dass die Ziele im Studiengang insgesamt eingelöst sind und damit der Anspruch von § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis zwei erfüllt ist. Das Verfahren zur Einrichtung neuer Studiengänge stellt dies auch für die Zukunft zumindest konzeptionell sicher (vgl. Anlage B.5.1 zum Selbstbericht). Im Hinblick auf das CORE-Prinzip sollte allerdings im Rahmen der Lehrevaluation oder anderer Befragungen eingehender als bisher untersucht werden, ob Kompetenzziele auf Studiengangs- oder Modulebene auch tatsächlich erreicht werden.

Die Stichprobe veranschaulicht weiterhin, wie die Qualitätssicherung der Prüfungen bzw. der Prüfungsformen im Rahmen des QM-Systems vonstattengeht. Die Qualitätsanalyse listet zahlreiche diesbezügliche Änderungen auf, welche in den vergangenen Jahren bereits umgesetzt wurden bzw. in Kürze umgesetzt werden sollen. Als Grund hierfür werden in der Analyse u.a. die Ergebnisse der Lehrevaluation genannt, welche darauf hinwiesen, dass das CORE-Prinzip bzw. das Constructive Alignment noch nicht in allen Modulen des Studiengangs in voll befriedigender Weise umgesetzt war. Auch die vorgelegten Protokolle der Feedback-Gespräche mit den Studierenden enthalten hierauf deutliche Hinweise. In dieser Hinsicht zeigt sich in der Stichprobe zwar noch kein ganz geschlossener, aber zumindest in Gang gesetzter Regelkreis: Die Rückmeldungen der Studierenden werden sichtbar aufgenommen, und es werden verbindliche Verbesserungsmaßnahmen daraus abgeleitet. Die Überprüfung dieser Maßnahmen auf Eignung und Wirksamkeit (und damit das Schließen des Regelkreises) kann und wird erst im Rahmen der weiteren Modulevaluationen sowie der nächsten Qualitätsanalyse erfolgen.

Die schriftlichen und mündlichen Befragungen nehmen auch Aspekte der Studierbarkeit erkennbar auf und verarbeiten diese im Rahmen der Qualitätsanalyse. So empfanden z.B. Studierende des Bachelorstudiengangs den Lehrstoff teilweise als zu umfangreich für einen fünfwöchigen Modulblock, woraufhin eine nochmalige Überprüfung des Curriculums mit dem Ziel der stärkeren inhaltlichen Konzentration initiiert wurde.

Eine Überprüfung der veranschlagten studentischen Arbeitsbelastung auf Plausibilität erfolgt standardmäßig im Rahmen der Lehrevaluation. Auch planerisch stellt die Hochschule die Studierbarkeit des Studiengangs sicher, wie aus dem Manteltext zur Stichprobe und den ergänzenden Dokumenten hervorgeht, so z.B. durch die Gewährleistung von Überschneidungsfreiheit bei Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie die Ausgestaltung des Modularisierungskonzepts, welches u.a. auch für eine zeitliche Entzerrung von Prüfungsereignissen sorgt.

Im Rahmen der Programmstichprobe zum Studiengang Soziale Arbeit wurde außerdem deutlich, dass bei berufsbegleitenden Konzepten zusätzliche Instrumente zur Absicherung der Studierbarkeit greifen, z.B. regelmäßige Coaching-Sitzungen für alle Studierenden. Die Gutachter/-innen begrüßen dies, auch wenn sich im Zuge der internen Akkreditierung Hinweise darauf ergeben haben, dass diese Instrumente allein nicht immer genügen, sondern Verbesserungen eher bei der Studienplangestaltung ansetzen müssten.

Insgesamt sind die Gutachter/-innen auf Basis der Stichproben und der virtuellen Begehung zu dem Schluss gelangt, dass das QM-System der Hochschule auf Ebene der Studiengänge wirksam wird und geschlossene Qualitätsregelkreise gewährleisten kann. Dies gilt sowohl für die hochschulspezifischen Instrumente (Evaluation, Qualitätsanalysen) als auch für die hochschulübergreifend organisierten Akkreditierungs- und Änderungsverfahren. Dabei dient das CORE-Prinzip erkennbar als verbindendes Element, das der hochschul- und konsortiumsweiten Umsetzung kompetenzorientierter Lern- und Prüfungsformate den notwendigen Nachdruck zu verleihen vermag.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Abweichend vom Regelfall (vgl. § 24 Absatz 5 der Studienakkreditierungsverordnung nebst Begründung) umfasste das Begutachtungsverfahren zur Systemakkreditierung der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen nur einen statt zwei Vor-Ort-Termine. Die Gutachter/-innen nahmen zunächst die Lektüre des Selbstberichtes vor und verständigten sich auf dieser Basis auf die Stichprobenauswahl. Die Stichprobendokumentation wurde ca. vier Wochen vor der (virtuellen) Begehung bei der ZEvA vorgelegt und bildete gemeinsam mit dem Selbstbericht die Grundlage für die Gespräche und die abschließende Bewertung durch die Gutachtergruppe.

Die gewählte Verfahrensgestaltung ist durch die enge Kooperation begründet, welche die Hochschule auf Ebene ihres QM-Systems mit weiteren Hochschulen des SRH-Konsortiums unterhält (vgl. hierzu z.B. Kapitel 2.2.3.2 dieses Berichts). Diese waren bereits 2019 in einem gemeinsamen Verfahren durch die ZEvA systemakkreditiert worden. Die Systemakkreditierung wurde für alle drei Verbundhochschulen unter Auflagen ausgesprochen, welche sowohl die allen Hochschulen gemeinsamen Systemelemente als auch Einzelaspekte auf Ebene der einzelnen Hochschulen betrafen. Die Erfüllung sämtlicher Auflagen wurde im November 2020 nach vorheriger Überprüfung durch die Gutachtergruppe von der ZEvA-Kommission bestätigt.

Die seinerzeit eingesetzte Gutachtergruppe konnte größtenteils auch für die Begutachtung an der SRH Hochschule in Nordrhein-Westfalen gewonnen werden, sodass die Experten/-innen mit dem zur Akkreditierung stehenden System, dessen Struktur und Funktionsweise bereits in weiten Teilen gut vertraut waren. Daher erschien ein verkürzter Begutachtungsprozess in diesem Fall umsetzbar und gerechtfertigt. Dies wurde vor Verfahrensbeginn auch mit der Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates abgestimmt.

Im Rahmen der zweitägigen Gespräche wurden alle Statusgruppen der Hochschule inklusive der Hochschulleitung und des zentralen Qualitätsmanagements befragt. Darüber hinaus nahm der Leiter des verbundübergreifenden QM-Boards an den Gesprächen teil.

Gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 der StudakVO wurde die zuständige Landesbehörde (Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen) auf Aktenbasis in die Begutachtung der Programmstichprobe zum Studiengang „Soziale Arbeit“ mit einbezogen. Das Ministerium hat keine Verstöße gegen die einschlägigen Vorgaben des Sozialberufe-Anerkennungsgesetzes im Studiengang festgestellt. Dies wurde auch bereits im Rahmen des internen Akkreditierungsverfahrens selbst per Feststellungsbescheid bestätigt (vgl. Anlage A.11 der Stichprobendokumentation).

3.2 Hinweise zum Verfahrensverlauf

Der erste Entwurf des Akkreditierungsberichts wurde der Hochschule am 16.03.2021 übersandt. Das Gutachtergremium schlug im Rahmen des Gutachtens insgesamt acht Auflagen vor. Nach Durchsicht des Gutachtens entschied sich die Hochschule daher in Abstimmung mit der ZEvA, vor Antragstellung beim Akkreditierungsrat ihr QM-System einem gesonderten Prozess zur Qualitätsverbesserung zu unterziehen.

Als Ergebnis dieses Prozesses reichte die Hochschule am 21.05.2021 einen überarbeiteten Selbstbericht nebst verschiedenen Anlagen zum Nachweis der Mängelbehebung bei der ZEvA

ein. Sämtliche Unterlagen wurden durch die Gutachtergruppe überprüft und der Akkreditierungsbericht an den neuen Sach- und Bewertungsstand angepasst.

Auf Basis der vorgelegten Dokumente sieht die Gutachtergruppe die festgestellten Mängel teilweise als behoben an. Im Gutachten werden die entsprechenden Bewertungen jeweils mit explizitem Bezug auf die im Mai 2021 vorgelegten Unterlagen kenntlich gemacht und begründet.

3.3 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) i.d.F. vom 25.01.2018

3.4 Gutachtergruppe

Prof. Dr. Kristin Butzer-Strothmann (Hochschulvertreterin)

Leibniz FH – School of Business

Professur für Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, insbes. Marketing und Empirische Sozialforschung

Studiengangsverantwortliche Masterstudiengang Integrierte Unternehmensführung

Prof. Dr. Volkmar Langer (Hochschulvertreter)

Geschäftsführer Lacobe GmbH

Gründungspräsident der Hochschule Weserbergland, Hameln

Prof. Dr. Johann Schneider (Hochschulvertreter)

Ehem. Rektor der FH Frankfurt

Jörg Fischer (Vertreter der Berufspraxis)

BearingPoint Deutschland, Unternehmensberatung, Projektmanager;

Hochschuldozent u.a. im Bereich VWL, Projekt- und Prozessmanagement, Controlling

Christoph Back (Vertreter der Studierenden)

Studium der Betriebswirtschaftslehre, Leuphana Universität Lüneburg

4 Datenblatt

Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.01.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	14.08.2020
Zeitpunkt der Begehung:	13.-14.01.2021
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Datum
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung Studierende Studiengangleiter/-innen Lehrende Mitarbeiter im Qualitätsmanagement (auf Hochschul- und Verbundebene) Mitarbeiter/-innen in Verwaltung und zentralen Einrichtungen Gleichstellungsbeauftragte

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht (in der Systemakkreditierung)	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet, ob <ul style="list-style-type: none"> • bei Antrag auf Systemakkreditierung mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagement durchlaufen hat; • bei Antrag auf System-Re-Akkreditierung alle Studiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
StudakVO	Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung) i.d.F. vom 25.01.2018